

# Spielordnung (SpO)

## **Abschnitt I – Teilnahme am Spielverkehr**

- § 1 *Spielverkehr*
- § 2 *Formen des Spielverkehrs*
- § 3 *Teilnehmer am Spielverkehr*
- § 4 *Spielgemeinschaften*

## **Abschnitt II – Internationaler Spielverkehr**

- § 5 *Internationaler Spielverkehr*
- § 6 *Entscheidungs- und Genehmigungszuständigkeiten*
- § 7 *Genehmigungsverfahren für internationale Spiele*

## **Abschnitt III – Spieljahr, Spielsaison**

- § 8 *Spieljahr*
- § 9 *Spielsaison*

## **Abschnitt IV – Spielberechtigung**

- § 10 *Spielberechtigung für Jugend- oder Erwachsenenmannschaften*
- § 11 *Spielberechtigung für Spieler einer Spielgemeinschaft*
- § 12 *Nachweis der Spielberechtigung, Spielausweise*
- § 13 *Beantragung der Spielberechtigung*
- § 14 *Erteilung der Spielberechtigung*
- § 15 *Spieler mit Staatsangehörigkeit von Drittstaaten*
- § 16 *Unwirksame Spielberechtigung, fehlender Vertrauensschutz*
- § 17 *Spielberechtigung für die Nationalmannschaft*

## **Abschnitt V – Jugend-Bestimmungen**

- § 18 *Jugendlicher, Jugendspieler*
- § 19 *Doppelspielrecht von Jugendspielern*
- § 20 *Freistellung von Jugendspielern mit Erwachsenenspielrecht für Jugendauswahlmannschaften*
- § 21 *Durchführung von Jugendspielen*
- § 22 *Jugendschutzbestimmungen*

## **Abschnitt VI – Vereinswechsel**

- § 23 *Vereinswechsel*
- § 24 *Freigabe-, Nichtfreigabeerklärung, Spielausweisverfahren*
- § 25 *Freigabeverweigerungsgründe*
- § 26 *Dauer der Wartefrist*
- § 27 *Wegfall der Wartefrist*
- § 28 *Auswahlmaßnahmen während der Wartefrist*
- § 29 *Ersatz der Ausbildungskosten*
- § 30 *Internationaler Vereinswechsel*

## **Abschnitt VII – Spieler mit vertraglicher Bindung**

- § 31 *Bindung an einen Verein*
- § 32 *Vertragsform, Vertragsinhalt*
- § 33 *Vertragsanzeige*
- § 34 *Vereinswechsel, Vertragsende*
- § 35 *Wartefrist*
- § 36 *Spielervermittlung, Spielerberatung*

**Abschnitt VIII – Altersklassen, Spielklassen**

- § 37 Altersklassen
- § 38 Altersklassen-Stichtag
- § 39 Einteilung, Zuständigkeiten
- § 40 Spielklasseneinordnung
- § 41 Spielklassenübertragung, Spielklassen der Spielgemeinschaften

**Abschnitt IX – Meisterschaftsspiele und Pokalspiele**

- § 42 Meisterschaftsspiele
- § 43 Entscheidungen bei Punktgleichheit
- § 44 Entscheidungsspiele, Ausscheidungsspiele
- § 45 Pokalspiele
- § 46 Absetzung und Verlegung eines Spiels
- § 47 Nichtaustragung, Nichtbeendigung eines Spiels
- § 48 Schadensregulierung bei Spielausfall
- § 49 Ausscheiden aus der Spielrunde
- § 50 Sonderfälle des Spielverlustes – Spielverlustwertung
- § 51 Spielverlustwertung bei Entscheidungs- und Ausscheidungsspielen
- § 52 Bestimmung des Siegers, Auf- oder Absteigers durch die Spielleitende Stelle
- § 53 Neuansetzung eines Entscheidungs-, Ausscheidungs- oder Pokalspiels aufgrund eines Urteils
- § 54 Meisterschafts- und Pokalspiele in Turnierform
- § 55 Festspielen
- § 56 Spielkleidung

**Abschnitt X – Spielverkehr auf Bundesebene**

- § 57 Meisterschaften
- § 58 Deutscher Handball-Meister
- § 59 Zuständigkeiten
- § 60 Organisation der Spiele

**Abschnitt XI – Bestimmungen für die Bundesligen**

- § 61 Bundesligen und Zweite Bundesligen – Männer und Frauen
- § 62 Gestrichen
- § 63 Auf- und Abstiegsregelung – Männer und Frauen
- § 64 Teilnahmevoraussetzungen für die Bundesligen
- § 65 Sicherheit
- § 66 Spieler der Bundesligen
- § 67 Erteilung der Spielberechtigung
- § 68 Spielerliste
- § 69 Ausleihe von Spielern
- § 70 Zweifachspielrecht in Mannschaften der Bundesligen und Regionalligen
- § 71 Schadensregulierung bei Spielausfall in Bundesligen
- § 72 Trainer-Anstellung

**Abschnitt XII – Freundschaftsspiele, Besondere Spielformen**

- § 73 Freundschaftsspiele
- § 74 Spielleitende Stelle
- § 75 Besondere Spielformen

### **Abschnitt XIII – Schiedsrichter, Zeitnehmer, Sekretär, Spielaufsicht, Spielbericht**

§ 76 *Schiedsrichteransetzung*

§ 77 *Ausbleiben des Schiedsrichters*

§ 78 *Schadensregulierung bei Ausbleiben des Schiedsrichters*

§ 79 *Zeitnehmer, Sekretär*

§ 80 *Spielaufsicht*

§ 80a *Technischer Delegierter in Bundesligen*

§ 81 *Spielbericht*

### **Abschnitt XIV – Sonstige Bestimmungen**

§ 82 *Abstellen von Spielern*

§ 83 *Sperre*

§ 84 *Hallen- oder Platzsperre*

§ 85 *Trainer, Mannschaftsoffizielle*

§ 86 *Dopingverbot*

§ 87 *Handballregeln, Inkrafttreten*

§ 88 *Verbindlichkeit der Spielordnung, Inkrafttreten*

## **Abschnitt I – Teilnahme am Spielverkehr**

### **§ 1 Spielverkehr**

- (1) Spielverkehr im Sinne der Spielordnung sind alle verbandlichen, über- und zwischenverbandlichen Wettbewerbe, Freundschaftsspiele und der internationale Spielverkehr.
- (2) Der Deutsche Handball-Bund e.V. (DHB) und die Verbände bestimmen die ihren Spielverkehr leitenden Stellen (Spilleitende Stellen). Bei Einrichtung zwischenverbandlicher Wettbewerbe werden die Spilleitenden Stellen vertraglich bestimmt.

### **§ 2 Formen des Spielverkehrs**

- (1) Verbandliche Wettbewerbe werden innerhalb des Zuständigkeitsbereiches des DHB oder eines Verbandes durchgeführt. Sie werden vom DHB oder den Verbänden ausgeschrieben.
- (2) Überverbandliche Wettbewerbe sind solche, die über den Verbandsbereich eines Mitgliedverbandes hinausgehen. Sie werden vom DHB oder einem Regionalverband ausgeschrieben.
- (3) Zwischenverbandliche Wettbewerbe (z.B. gemeinsame Spielklassen) sind solche, die zwischen Mannschaften verschiedener Verbände derselben Verbandsspielebene aufgrund eines vertraglichen Zusammenschlusses der Verbände ausgetragen werden.
- (4) Freundschaftsspiele werden zwischen Teilnehmern am Spielverkehr im Sinne von § 3 vereinbart.
- (5) Der internationale Spielverkehr ist in Abschnitt II geregelt.

### **§ 3 Teilnehmer am Spielverkehr**

- (1) Am Spielverkehr können teilnehmen:
  - a) Mannschaften, die sich aus Mitgliedern eines Vereins, der einem Handballverband angehört, zusammensetzen;
  - b) Mannschaften, die aus Mitgliedern mehrerer Vereine gebildet worden sind (Spielgemeinschaften);
  - c) Mannschaften, die aus Mitgliedern der unter a) und b) Genannten ausgewählt worden sind (Auswahlmannschaften);
  - d) Mannschaften, die sich aus Mitgliedern eines Vereins, der einem anderen Nationalverband der IHF angehört, zusammensetzen;
  - e) Mannschaften, die einer Organisation angehören, die von dem zuständigen Verband für den Spielbetrieb in seinem Bereich anerkannt ist.
- (2) Über die Teilnahme an Verbandswettbewerben der in Abs. 1 Buchst. d) genannten Mannschaften entscheiden die Landesverbände für ihren Bereich. Voraussetzung ist, dass der andere Nationalverband der Teilnahme zustimmt, der Verein die einschlägigen Bestimmungen des DHB und der zuständigen Verbände anerkennt und die Spieler ordnungsgemäße Spielausweise ihres Nationalverbandes besitzen. Der zuständige Landesverband entscheidet über die erreichbare Spielklassenzugehörigkeit der ausländischen Mannschaften innerhalb seines Bereiches.
- (3) Für Freundschaftsspiele können die Verbände Ausnahmen zulassen.

### **§ 4 Spielgemeinschaften**

- (1) Mehrere Vereine eines Landesverbandes können mit sämtlichen Mannschaften der Handballabteilungen oder mit sämtlichen Mannschaften in den Bereichen Männer, Frauen, männliche Jugend, weibliche Jugend eine Spielgemeinschaft bilden. Diese Spielgemeinschaften sind bis zur DHB-Ebene sowie den durch die Ligaverbände durchzuführenden Wettbewerben spielberechtigt. Die Bildung von Spielgemeinschaften ist nur zulässig, wenn die beteiligten Vereine in dem jeweiligen Bereich den eigenen Handballspielbetrieb eingestellt haben. Die Landesverbände können für ihren Bereich abweichende Regelungen treffen.
- (2) Die Landesverbände können ausschließlich für ihren Bereich Spielgemeinschaften zulassen, die nur aus einzelnen Mannschaften gebildet sind, ohne dass die Vereine den übrigen eigenen Spielbetrieb in dem jeweiligen Bereich eingestellt haben.
- (3) Die Bildung einer Spielgemeinschaft bedarf der Genehmigung des zuständigen Landesverbandes. Mit Zustimmung der betroffenen Landesverbände ist die Bildung einer Spielgemeinschaft auch zwischen Vereinen verschiedener Landesverbände zulässig.
- (4) Der schriftliche Antrag auf Genehmigung ist von den an der Spielgemeinschaft beteiligten Vereinen an den zuständigen Landesverband bis zum 1. April eines Jahres zu stellen. Die Landesverbände können andere Antragsfristen festsetzen.
- (5) Der Antrag muss enthalten bzw. ihm muss beigefügt sein
  - der Vertrag der die Spielgemeinschaft bildenden Stammvereine mit den Unterschriften der nach § 26 Bürgerliches Gesetzbuch vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder der Stammvereine,
  - die Nennung der am Spielbetrieb teilnehmenden Mannschaften,
  - die Benennung eines verantwortlichen Spielgemeinschaftsleiters sowie eines Jugendwarts bei Jugendspielgemeinschaften,

- die Erklärung, dass der vereinseigene Spielbetrieb in dem jeweiligen Bereich mit der Genehmigung der Spielgemeinschaft eingestellt wird und
  - die Erklärung der gesamtschuldnerischen Haftung, der durch die Vereinsvorstände vertretenen Vereine für alle in der Spielgemeinschaft tätigen Mitglieder.
- (6) Die Genehmigung kann frühestens zu dem Zeitpunkt erteilt werden, zu dem sämtliche aufzunehmenden Mannschaften die Spielsaison beendet haben. Die Landesverbände können für Jugendmannschaften ihres Bereiches abweichende Terminbestimmungen erlassen.
- (7) Spielgemeinschaften können erst aufgelöst werden, wenn jede ihrer Mannschaften die Spielsaison beendet hat. Die Landesverbände können für ihren Bereich Ausnahmen zulassen.
- (siehe auch WHV-Zusatzbestimmungen zu § 4 SpO)**

## **Abschnitt II – Internationaler Spielverkehr**

### **§ 5 Internationaler Spielverkehr**

Internationaler Spielverkehr sind alle internationalen Wettbewerbe, Länderspiele und internationalen Spiele. Internationale Wettbewerbe werden von der Internationalen Handball Federation (IHF) oder der Europäischen Handball Föderation (EHF) ausgeschrieben. Länderspiele werden von Auswahlmannschaften zweier Mitgliedverbände der IHF bestritten. Internationale Spiele sind alle anderen Spiele zwischen Vereins- und Auswahlmannschaften aus zwei Mitgliedverbänden der IHF.

### **§ 6 Entscheidungs- und Genehmigungszuständigkeiten**

- (1) Über die Austragung von Länderspielen und die Teilnahme an internationalen Wettbewerben von Auswahlmannschaften entscheidet der DHB. Über die Teilnahme an internationalen Vereinswettbewerben entscheiden die Ligaverbände im Rahmen ihrer Zuständigkeiten. Jugendländerspiele werden durch die Leistungssportkommission sportfachlich geplant und durchgeführt.
- (2) Internationale Spiele bedürfen der vorherigen Genehmigung. Diese erteilen:
- a) der DHB für Spiele unter Beteiligung von Nationalmannschaften und sonstigen Auswahlmannschaften,
  - b) die Landesverbände für alle übrigen Spiele.
- (3) Spiele gegen Mannschaften aus einem Verband, der nicht Mitglied der IHF ist, sind grundsätzlich nicht gestattet. Ausnahmegenehmigungen kann der DHB erteilen.

### **§ 7 Genehmigungsverfahren für internationale Spiele**

- (1) Anträge auf Genehmigung sind bei dem zuständigen Verband einzureichen, der sie im Falle der Beteiligung von National- und Auswahlmannschaften mit seiner Stellungnahme an den DHB weiterzuleiten hat.
- (2) Für die Genehmigung von internationalen Spielen im In- und Ausland kann eine Gebühr erhoben werden. In diesem Falle wird die Spielgenehmigung erst mit Entrichtung der Gebühr wirksam. Jugendspiele sind von der Gebühr befreit.

- (3) Auf Antrag kann der zuständige Landesverband für Spiele im kleinen Grenzverkehr generell Genehmigungen erteilen. Dabei darf der Sitz des deutschen und des ausländischen Vereins nicht weiter als 50 km (Luftlinie) von der Grenze der Bundesrepublik Deutschland entfernt sein.  
**(siehe auch WHV-Zusatzbestimmungen zu § 7 SpO)**

### **Abschnitt III – Spieljahr, Spielsaison**

#### **§ 8 Spieljahr**

Das Spieljahr beginnt am 1. Juli und endet mit dem 30. Juni des folgenden Jahres.

#### **§ 9 Spielsaison**

- (1) Die Spielsaison beginnt für eine Mannschaft mit ihrem ersten Meisterschafts- oder ersten Pokalspiel und endet, wenn sie sämtliche Meisterschaftsspiele – einschließlich der Auf- und Abstiegsspiele sowie der aufgrund von Entscheidungen der Spielleitenden Stellen oder rechtskräftigen Urteilen der Rechtsinstanzen durchzuführenden Entscheidungs- oder Wiederholungsspiele – ausgetragen hat.
- (2) Im Jugendbereich gehören die Qualifikationsspiele zum neuen Spieljahr.  
**(siehe auch WHV-Zusatzbestimmungen zu § 9 SpO)**

### **Abschnitt IV – Spielberechtigung**

#### **§ 10 Spielberechtigung für Jugend- oder Erwachsenenmannschaften**

- (1) Spielberechtigt sind nur Mitglieder eines Vereins, denen die zuständige Passstelle die Spielberechtigung erteilt hat. Die Spielberechtigung wird für Jugendmannschaften und für Erwachsenenmannschaften getrennt erteilt. Ausnahmen hiervon sind nach § 19 möglich.
- (2) Die Spielberechtigung für Volljährige in Erwachsenenmannschaften wird Spielern ohne vertragliche Bindung an einen Verein oder Spielern mit vertraglicher Bindung erteilt. Für letztere gelten ergänzende Bestimmungen.

#### **§ 11 Spielberechtigung für Spieler einer Spielgemeinschaft**

- (1) Die Mitglieder einer Spielgemeinschaft erhalten die Spielberechtigung für die Spielgemeinschaft.
- (2) Die Spielberechtigung für Mitglieder einer neuen Spielgemeinschaft wird erst dann erteilt, wenn die Vereine, denen die Mitglieder der neu gebildeten Spielgemeinschaft angehören, ihre Verpflichtungen gegenüber dem DHB, den Verbänden und deren Gliederungen erfüllt haben.
- (3) Bei Auflösung einer Spielgemeinschaft darf deren Spielern die Spielberechtigung für ihren jeweiligen Stammverein ohne Wartefrist erst nach Beendigung der laufenden Spielsaison aller Mannschaften der Spielgemeinschaft und der Stammvereine in den betreffenden Altersklassen erteilt werden.

#### **§ 12 Nachweis der Spielberechtigung, Spielausweise**

- (1) Für den Nachweis der Spielberechtigung werden Spielausweise gefertigt, die Eigentum des ausstellenden Verbandes bleiben.
- (2) Die Landesverbände können in ihrem Bereich für die Altersklassen Jugend D und jünger abweichende Bestimmungen erlassen.

- (3) Es gibt für jeden Spieler nur einen Spieldausweis (Ausn.: s. § 69 Abs. 4). Weitere Spielberechtigungen sind darin einzutragen.

### **§ 13 Beantragung der Spielberechtigung**

- (1) Die Erteilung der Spielberechtigung und die Ausstellung von Spieldausweisen sind bei der zuständigen Passstelle zu beantragen. Die Verbände regeln das Passwesen jeweils für ihre Bereiche.
- (2) Dem Antrag sind bei Vereinswechsel der bisherige Spieldausweis und die sonstigen erforderlichen Unterlagen beizufügen. Bei Spielern mit vertraglicher Bindung sind zusätzlich die Bestimmungen des § 33 zu beachten.

### **§ 14 Erteilung der Spielberechtigung**

Die Spielberechtigung wird bei Erstanmeldung als Handballspieler und bei Vereinswechsel in der Regel unverzüglich nach Vorliegen sämtlicher Voraussetzungen erteilt, wobei jedoch für den ersten Spieleinsatz ggf. unterschiedliche Wartefristen zu beachten sind.

### **§ 15 Spieler mit Staatsangehörigkeit von Drittstaaten**

- (1) Mit dem Buchstaben „A“ hinter der Spieldausweisnummer sind die Spieldausweise der Spieler zu versehen, die nicht die Staatsangehörigkeit eines Staates der Europäischen Union ( Belgien, Dänemark, Finnland, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Irland, Italien, Luxemburg, Niederlande, Österreich, Portugal, Schweden, Spanien, Estland, Lettland, Litauen, Malta, Polen, Tschechische Republik, Ungarn, Slowakische Republik, Slowenien oder Zypern ) oder der Staaten Island, Liechtenstein, Norwegen, Schweiz, Bulgarien und Rumänien besitzen.
- (2) In Mannschaften der Regionalligen dürfen bei Meisterschafts- und Pokalspielen jeweils höchstens zwei Spieler eingesetzt werden, deren Spieldausweis mit dem Buchstaben „A“ gekennzeichnet ist. Für die Bundesligen erlassen die Ligaverbände im Rahmen ihrer Zuständigkeiten jeweils eigene Regelungen.
- (3) In den Spielklassen unterhalb der Regionalligen gilt Abs. 2 nur für erste Mannschaften. Die Landes- und Regionalverbände können für ihren Bereich abweichende Bestimmungen erlassen.
- (4) Die Bestimmungen der Abs. 1 bis 3 gelten nicht für Spieler, die nicht in einem Verein Handball gespielt haben, der einem Verband der IHF angehört.

### **§ 16 Unwirksame Spielberechtigung, fehlender Vertrauensschutz**

Eine Spielberechtigung, die zu Unrecht erteilt worden ist, ist unwirksam. Gegen die Unwirksamkeit schützt guter Glaube nur, wenn Verein oder Spieler die Fehlerhaftigkeit der Spielberechtigung weder kannten noch hätten kennen müssen.

### **§ 17 Spielberechtigung für die Nationalmannschaft**

Spieler, die in der Nationalmannschaft eingesetzt werden, müssen die deutsche Staatsbürgerschaft besitzen.

**(siehe auch WHV-Zusatzbestimmungen zu Abschnitt IV - §§ 10 – 17 SpO - )**

## Abschnitt V – Jugend-Bestimmungen

### § 18 Jugendlicher, Jugendspieler

Jugendliche sind Spieler vor Vollendung des 18. Lebensjahres. Jugendspieler sind Spieler mit Spielberechtigung für Jugendaltersklassen.

### § 19 Doppelspielrecht von Jugendspielern

- (1) Jugendspielerinnen, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, und Jugendspielern, die das 17. Lebensjahr vollendet haben, wird (unabhängig von ihrem Altersklasseneinsatz) bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß Abs. 2 auf Antrag durch den zuständigen Landesverband die Spielberechtigung für Erwachsenenmannschaften erteilt, ohne dass sie ihr Jugendspielrecht verlieren. Für Spielerinnen und Spieler in Jugendspielgemeinschaften gilt das erteilte Doppelspielrecht für den im Spielausweis einzutragenden Stammverein (s. § 12 Abs. 3). Dies gilt auch, wenn der Stammverein einer Erwachsenenpielgemeinschaft angehört.
- (2) Die Einwilligung der Personensorgeberechtigten und eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung sind Voraussetzung für die Erteilung der Spielberechtigung von Jugendlichen in Erwachsenenmannschaften.  
**(siehe auch WHV-Zusatzbestimmungen zu § 19 SpO)**

### § 20 Freistellung von Jugendspielern mit Erwachsenenpielrecht für Jugendauswahlmannschaften

- (1) Jugendspieler mit Spielberechtigung für Erwachsenenmannschaften dürfen in Jugendauswahlspielen auf DHB-, Regional- und Landesverbandsebene eingesetzt werden. Sie müssen von ihren Vereinen bei Maßnahmen im Jugendbereich gemäß § 82 freigestellt werden. Dies gilt nicht für Meisterschaftsspiele in den Bundes- und Regionalligen, Pokalspiele auf Bundesebene und Teilnahme an internationalen Vereinswettbewerben.
- (2) Bei Maßnahmen im Jugendbereich besteht kein Anspruch auf Verlegung von Spielen der Erwachsenenmannschaften, für die der Jugendspieler spielberechtigt ist.

### § 21 Durchführung von Jugendspielen

- (1) Jede Jugendmannschaft muss von einem Betreuer begleitet werden.
- (2) Spiele von Jugendmannschaften sollen von erfahrenen Schiedsrichtern geleitet werden. Das angesetzte Spiel muss auch bei Fehlen eines Schiedsrichters durchgeführt werden. Ist der angesetzte oder ein anderer Schiedsrichter nicht anwesend, muss ein Mannschaftsbetreuer, Trainer oder eine sonstige Person die Leitung des Spiels übernehmen.
- (3) Bei Spielen um die Deutschen Jugendmeisterschaften sind abweichend von Abs. 2 Sätze 2 und 3 die Bestimmungen des § 77 Abs. 1 und ggf. Abs. 4 anzuwenden.  
**(siehe auch WHV-Zusatzbestimmungen zu § 21 SpO)**

## § 22 Jugendschutzbestimmungen

- (1) Jugendliche sollen in einer Mannschaft spielen, die ihrer Altersklasse entspricht. Der Einsatz Jugendlicher ist - in Bezug auf ihr Lebensalter unabhängig von der Stichtagsregelung - nur bis in die nächsthöhere Jugendaltersklasse zulässig. In einer Spielsaison darf der Einsatz (vgl. a. § 19 Abs. 1) jedoch in höchstens zwei Altersklassen gemäß § 37 Abs. 2 erfolgen.
- (2) Jugendliche dürfen an einem Kalendertag nur in zwei Spielen über die volle Spielzeit mitwirken, ausgenommen sind Turnierspiele mit verkürzter Spielzeit. Bei einem Verstoß gegen vorgenannte Bestimmung gilt der Jugendliche für alle weiteren Spiele des Tages als nichtspielberechtigt.
- (3) Die Verbände können in ihrem Bereich die Vorlage von Gesundheitspässen für Jugendliche vorschreiben.
- (4) Jugendliche dürfen nur in zwei leistungsbezogenen Auswahlmannschaften der nachstehend aufgeführten Ebenen eingesetzt werden:
  - a) DHB / Regionalverband,
  - b) Landesverband,
  - c) Bezirk / Kreis.

**(siehe auch WHV-Zusatzbestimmungen zu § 22 SpO)**

## Abschnitt VI – Vereinswechsel

### § 23 Vereinswechsel

Der Spieler, der den Verein wechseln will, muss sich als Handballspieler schriftlich bei seinem Verein abmelden. Die Abmeldung ist, ungeachtet einer weiteren Vereinszugehörigkeit, frühestens am Tage nach seinem letzten Spiel – auch Freundschaftsspiel – wirksam. Abmeldedatum ist der Tag des Zugangs der Abmeldeerklärung beim bisherigen Verein, bei vorheriger Abmeldung der Tag nach seinem letzten Spiel bzw. das in der Abmeldung genannte Datum. Bei Spielgemeinschaften genügt auch der Eingang bei einem der Spielgemeinschaftsverantwortlichen gemäß § 4 Abs. 5 SpO. Erfolgt die Abmeldung auf dem Postweg, gilt als Abmeldedatum das Datum des Poststempels. Die Spielberechtigung für den bisherigen Verein erlischt erst mit dem Erteilen der Spielberechtigung für einen anderen Verein.

### § 24 Freigabe-, Nichtfreigabeerklärung, Spielausweisverfahren

- (1) Bei Freigabe ist der abgebende Verein verpflichtet, das Abmeldedatum und einen entsprechenden Vermerk im Spielausweis einzutragen und diesen unverzüglich, spätestens innerhalb von 14 Tagen nach dem Abmeldedatum, dem Spieler herauszugeben.
- (2) Bei Nichtfreigabe ist der abgebende Verein verpflichtet, das Abmeldedatum und einen entsprechenden Vermerk über die Freigabeverweigerung unter Angabe der Rechtsnorm im Spielausweis einzutragen, die tatsächlichen Freigabeverweigerungsgründe in nachprüfbarer Form anzugeben und diese Unterlagen innerhalb von 14 Tagen nach dem Abmeldedatum der für ihn zuständigen Passstelle vorzulegen. Vorlegetag ist der Tag des Eingangs bei der Passstelle. Die

Übermittlung einer Kopie des Spelausweises mit vorgenanntem Vermerk durch Telefax ist fristwährend; die Pflicht der unverzüglichen Vorlage der Originalunterlagen bleibt davon unberührt. Gleichzeitig ist der wechselnde Spieler über die Freigabeverweigerung und deren Gründe zu informieren. Wird die Freigabeverweigerungserklärung gegenüber der Passsstelle innerhalb der vorgenannten Frist versäumt, sind die Freigabeverweigerungsgründe verwirkt.

- (3) Sofern der Spelausweis nicht mehr vorhanden ist, hat der abgebende Verein dies der Passsstelle und dem Spieler schriftlich mitzuteilen. Bei Abgabe dieser schriftlichen Mitteilung gelten die Bestimmungen über die Freigabe-/Nichtfreigabeerklärung und die Fristen entsprechend.
- (4) Der neue Verein hat den bisherigen Spelausweis oder die Mitteilung gemäß Abs. 3 zusammen mit dem Antrag auf Erteilen einer neuen Spielberechtigung der zuständigen Passsstelle vorzulegen. Kann der neue Verein den bisherigen Spelausweis nicht vorlegen, gehen alle Zeitverzögerungen bei der Erteilung der neuen Spielberechtigung zu seinen Lasten.
- (5) Bei einem Wechsel in einen anderen Verband des DHB hat die Passsstelle des neuen Verbandes den bisherigen Spelausweis oder die Mitteilung gemäß Abs. 3 unverzüglich an die für den bisherigen Verein zuständige Passsstelle zu übersenden.

**(siehe auch WHV-Zusatzbestimmungen zu § 24 SpO)**

### **§ 25 Freigabeverweigerungsgründe**

- (1) Die Freigabe eines Spielers kann von einem Verein aus folgenden Gründen verweigert werden:
  - a) wegen einer bestehenden Beitrags- oder Ordnungsstrafenschuld, jedoch nur, soweit es sich um eine solche aus den letzten 12 Monaten handelt;
  - b) wenn sich noch vereinseigene Sportausrüstung im Besitz des Spielers befindet;
  - c) wegen noch bestehender Forderung auf Ersatz der Ausbildungskosten bei bestehender Spielmöglichkeit des Spielers in seiner Altersklasse.
- (2) Die Freigabeverweigerung und ihre Rechtsfolgen bleiben auch bei einem wiederholten Vereinswechsel während der Wartefrist wirksam.

### **§ 26 Dauer der Wartefrist**

- (1) Die Wartefrist bei Vereinswechsel beträgt für Spieler aller Altersklassen und für aus dem Bereich eines anderen Mitgliedverbandes der IHF kommende Spieler für Meisterschafts- und Pokalspiele grundsätzlich 2 Monate. Sie findet bei Freundschaftsspielen keine Anwendung, es sei denn, die Freigabe ist gemäß § 25 Abs. 1 Buchst. a) und/oder b) verweigert worden.

Für den Einsatz in Jugendspielen der kommenden Spielsaison können Jugendspieler in dem Zeitraum vom 15.03. bis 31.05 eines Jahres den Verein ohne Wartefrist einmal wechseln. Die Wartefrist ist jedoch zu beachten

- a) für den Einsatz in Spielen der laufenden Saison,
- b) nach Mitwirkung in Qualifikationsspielen für den bisherigen Verein,
- c) für die Inanspruchnahme des Doppelspielrechts.

- (2) Die Wartefrist verlängert sich bei Freigabeverweigerung nach
- a) § 25 Abs. 1 Buchst. a) zeitlich unbegrenzt (auch für Freundschaftsspiele),
  - b) § 25 Abs. 1 Buchst. b) zeitlich unbegrenzt (auch für Freundschaftsspiele),
  - c) § 25 Abs. 1 Buchst. c) auf 6 Monate (ausgenommen Freundschaftsspiele).
- Die verlängerte Wartefrist endet mit dem Wegfall der Freigabeverweigerungsgründe bzw. mit der Rücknahme der Freigabeverweigerung gegenüber der Passstelle, spätestens mit Ablauf der Frist. Für Spieler mit vertraglicher Bindung gilt die besondere Bestimmung des § 35.
- (3) Die Wartefrist beginnt mit dem Tage der schriftlichen Abmeldung als Handballspieler bei dem bisherigen Verein gemäß § 23.
- (4) Persönliche Sperren hemmen den Beginn bzw. den Ablauf der Wartefrist bei Vereinswechsel; die Wartefrist beginnt erst am Tage nach dem Ablauf der Sperre bzw. verlängert sich um die Dauer der Sperre.
- (5) Wirkt ein Spieler, der sich bei seinem bisherigen Verein abgemeldet und eine neue Spielberechtigung für einen anderen Verein noch nicht erhalten hat, erneut in einer Mannschaft seines bisherigen Vereins – auch bei Freundschaftsspielen – mit, beginnt am Tage nach seinem letzten Spiel die Wartefrist erneut zu laufen.
- (6) Meldet sich ein Spieler, nachdem ihm die Spielberechtigung für den neuen Verein erteilt wurde, bei diesem Verein als Handballspieler wieder ab, beginnt mit dem Tage der Abmeldung eine neue Wartefrist, auch wenn er in einer Mannschaft dieses Vereins noch nicht gespielt hat und/oder er zu seinem früheren Verein zurückkehren will.
- (7) Spieler und ihre Vereine sind verantwortlich dafür, dass alle für die Berechnung der Wartefristen notwendigen Daten den Passstellen wahrheitsgemäß und vollständig angezeigt werden.  
**(siehe auch WHV-Zusatzbestimmungen zu § 26 SpO)**

## § 27 Wegfall der Wartefrist

Die Wartefrist fällt fort:

- a) bei einem Zusammenschluss mehrerer Vereine zu einem neuen Verein oder einer vom zuständigen Verband bestätigten Auflösung des Vereins oder der Handballabteilung für Spieler, die sich einem anderen Verein anschließen;
- b) bei der Spielklassenübertragung auf einen anderen Verein für Spieler, die sich diesem oder einem dritten Verein anschließen;
- c) bei Bildung einer Spielgemeinschaft für Spieler der bisherigen Vereine, die sich entweder der Spielgemeinschaft oder einem anderen Verein anschließen;
- d) nach vorherigem Vereinswechsel bei Rückkehr eines Spielers zu seinem bisherigen Verein, bevor ihm die Passstelle die Spielberechtigung für den neuen Verein erteilt hat;
- e) für Spieler, die sich einem anderen Verein anschließen, weil ihr bisheriger Verein in der betreffenden Altersklasse zum Zeitpunkt der Abmeldung keine Mannschaft besitzt, ausgenommen bei Freigabeverweigerung nach § 25 Abs. 1 Buchst. a) und/oder b);
- f) bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 35;
- g) für Jugendliche, die ihren Verein aufgrund des Umzugs eines Personensorgeberechtigten in einen anderen Ort (Mitumzug) wechseln;

- h) bei Ausleihe von Spielern – § 69 –;
- i) für Jugendspieler bei einem Vereinswechsel gemäß § 26 Abs. 1, 2. Unterabsatz. Eine Freigabeverweigerung gemäß § 25 ist jedoch zu beachten.  
**(siehe auch WHV-Zusatzbestimmungen zu § 27 SpO)**

### **§ 28 Auswahlmaßnahmen während der Wartefrist**

Während der Wartefrist bei Vereinswechsel können Spieler an Lehrgängen und Spielen von Auswahlmannschaften des DHB und seiner Verbände teilnehmen, wenn eine Mitgliedschaft in einem handballspielenden Verein besteht.

### **§ 29 Ersatz der Ausbildungskosten**

#### 1. Wechsel eines Spielers ohne vertragliche Bindung

- (1) Meldet sich ein Spieler vor Vollendung seines 21. Lebensjahres bei seinem bisherigen Verein ab, kann dieser die Freigabe verweigern, falls ihm die Ausbildungskosten nicht erstattet werden. Wechselt ein Jugendlicher wegen des Umzugs eines Personensorgeberechtigten in einen anderen Ort (Mitumzug) den Verein, ist ein Ausbildungskosten-Erstattungsanspruch nicht gegeben und eine Freigabeverweigerung aus diesem Grunde unzulässig.
- (2) An Ausbildungskosten können pauschal durch den abgebenden Verein vom aufnehmenden Verein gefordert werden:
  - a) pro Jahr der nachgewiesenen Jugendspielberechtigung (frühestens ab Vollendung des 14. Lebensjahres) eine Summe von 250,00 €;
  - b) pro Jahr der Zugehörigkeit zu einem Leistungskader des Landes-, des Regionalverbandes bzw. des DHB eine Erhöhung der Jahressumme
    - beim Landeskader um 20 %,
    - beim Regionalkader um 30 %,
    - beim DHB-Kader um 50 %.Für die Berechnung gilt immer die höchste Kaderzugehörigkeit und nur für deren Dauer.
  - c) die nachgewiesenen höheren Ausbildungskosten.
- (3) Der Anspruch auf Ausbildungskosten-Erstattung besteht für den unter Abs. 1 und 2 angegebenen Zeitraum. Er steht jedem Verein nur für die von ihm nachgewiesenen Spielberechtigungszeiten zu.
- (4) Kein Anspruch auf Ausbildungskosten-Erstattung besteht bei fehlender Spielmöglichkeit im alten Verein in der betreffenden Altersklasse.
- (5) Der Anspruch auf Ausbildungskosten-Erstattung ist mit Ablauf der 6-Monatsfrist gemäß § 26 Abs. 2 Buchst. c) erloschen.
- (6) Wechselt einer der unter Abs. 1 aufgeführten Spieler innerhalb von 6 Monaten ab Abmeldung bei seinem bisherigen Verein erneut den Verein, kann der zweite bei dem dritten Verein den Ausbildungskosten-Ersatzanspruch, soweit bereits Zahlung erfolgt ist und die sonstigen Voraussetzungen der Abs. 1 bis 4 vorgelegen haben, geltend machen.
- (7) Die Verbände können für ihren Bereich abweichende Regelungen treffen.

## 2. Wechsel eines Spielers mit Abschluss einer vertraglichen Bindung

(8) Meldet sich ein Spieler vor Vollendung des 23. Lebensjahres bei seinem bisherigen Verein ab und wechselt als Spieler mit vertraglicher Bindung zu einem Verein der Bundesligen, Regionalliga oder Oberliga (vierthöchste Spielklasse), kann der bisherige Verein – unbeschadet eines Anspruchs aus Abs. 1. – vom aufnehmenden Verein einen pauschalen Ersatz der Ausbildungskosten für jedes volle Jahr der nachgewiesenen Spielberechtigung frühestens ab Vollendung des 14. Lebensjahres bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres bei Spielern bzw. des 19. Lebensjahres bei Spielerinnen gemäß Abs. 9 fordern. Nicht vollendete Jahre werden nicht berücksichtigt. Die Freigabe kann verweigert werden.

(9) Die zu zahlende Pauschale beträgt pro Jahr der Spielberechtigung bei Abschluss eines Vertrages für den Bereich der

- Bundesliga Männer	1.000,00 €
- Bundesliga Frauen	350,00 €
- 2. Bundesliga Männer	750,00 €
- 2. Bundesliga Frauen	250,00 €
- Regionalliga Männer	500,00 €
- Regionalliga Frauen	150,00 €
- Oberliga (vierthöchste Spielklasse)Männer	250,00 €
- Oberliga (vierthöchste Spielklasse) Frauen	75,00 €

Die Pauschale erhöht sich bei Kaderspielern um

- 20 % beim Landeskader,
- 30 % beim Regionalkader,
- 50 % beim DHB-Kader.

Für die Berechnung ist nur die höchste Kaderzugehörigkeit zu berücksichtigen.

(10) Der Betrag nach Abs. 9 steht den bisherigen Vereinen anteilmäßig für die Zeit der Spielberechtigung zu.

**(siehe auch WHV-Zusatzbestimmungen zu § 29 SpO)**

### § 30 Internationaler Vereinswechsel

(1) Bei einem Wechsel aus einem anderen Mitgliedverband der IHF zu einem Verein im Bereich des DHB entscheidet dieser, ob und ab wann die zuständige Passstelle die Spielberechtigung erteilen darf. Hierzu ist ein Freigabeantrag bei internationalem Verbandswechsel zu stellen. Dieser Antrag ist auch zu stellen, wenn der Spieler

- a) innerhalb der letzten 24 Monate in keinem nationalen Verband eine Spielberechtigung besessen hat oder
- b) in der Bundesrepublik Deutschland als Flüchtling oder Asylant anerkannt ist und über die erforderliche Aufenthaltserlaubnis verfügt.

(2) Erhalten Spieler mit der Staatsangehörigkeit eines EU-Staates oder mit der Staatsangehörigkeit von Island, Liechtenstein, Norwegen oder Schweiz kein Transferzertifikat allein deshalb, weil der abgebende nationale Verband die in seinem Bereich geltende EU-Vorschrift der Freizügigkeit bzw. Gleichstellung der

Arbeitnehmer auf Sportler nicht anwendet, können diese Spieler eine auf den Spielbetrieb des DHB und seiner Verbände begrenzte Spielberechtigung erhalten.

- (3) Die Ausleihe nach § 13 des IHF-Reglements für Verbandswechsel gilt als Vereinswechsel.

**(siehe auch WHV-Zusatzbestimmungen zu § 30 SpO)**

## **Abschnitt VII – Spieler mit vertraglicher Bindung**

### **§ 31 Bindung an einen Verein**

Der Handballsport wird von Spielern ohne vertragliche Bindung und von Spielern mit vertraglicher Bindung ausgeübt. Mit der vertraglichen Bindung verpflichtet sich der Spieler, für einen bestimmten Zeitraum für einen Verein Handball zu spielen.

### **§ 32 Vertragsform, Vertragsinhalt**

- (1) Die vertragliche Bindung bedarf der Schriftform. Ein solcher Vertrag kann nur mit einem volljährigen Spieler für den Einsatz in einer Mannschaft der Bundesliga, der Zweiten Bundesliga, der Regionalliga oder der Oberliga (vierthöchste Spielklasse) abgeschlossen werden.
- (2) Der Vertrag muss die Regelung aller gegenseitigen Rechte und Pflichten, die Angabe der Spielklasse und den 30. Juni eines Jahres als Vertragsendedatum enthalten.

### **§ 33 Vertragsanzeige**

- (1) Der Abschluss eines Vertrages ist der zuständigen Passstelle auf einem Formular der Verbände anzuzeigen. Der Zeitpunkt des Eingangs dieser Anzeige ist für die Erteilung der Spielberechtigung maßgeblich. Bei Vereinswechsel wird die Vertragsanzeige erst dann für die Erteilung der Spielberechtigung wirksam, wenn sich der Spieler abgemeldet hat, dies nachgewiesen ist und der bisherige Spielerausweis vorliegt.
- (2) Werden der Passstelle mehrere Vertragsanzeigen vorgelegt, ist für die Erteilung der Spielberechtigung diejenige maßgeblich, die zuerst eingegangen ist. Das Datum des Vertrages ist hierbei ohne Belang.
- (3) Für Spieler, die in der Bundesliga oder der Zweiten Bundesliga eingesetzt werden sollen, ist zuständige Passstelle der jeweilige Ligaverband. Für diese Spieler gelten zusätzlich die Bestimmungen für die Bundesligen.
- (4) Die zuständigen Passstellen haben alle erteilten und gelöschten Spielberechtigungen für Spieler mit vertraglicher Bindung in Regional- und Oberligamannschaften (vierthöchste Spielklasse) dem DHB zu melden. Wird ein Nicht-Vertragsspieler innerhalb von zwölf Monaten nach der Freigabe bei einem internationalen Verbandswechsel Vertragsspieler, ist der betreffende Verband (Passstelle) verpflichtet, die erteilte Spielberechtigung innerhalb von 14 Tagen dem DHB anzuzeigen, der seinerseits zu einer entsprechenden Meldung an die IHF bzw. EHF verpflichtet ist.

**(siehe auch WHV-Zusatzbestimmungen zu § 33 SpO)**

### **§ 34 Vereinswechsel, Vertragsende**

- (1) Ein Spieler mit vertraglicher Bindung kann als solcher in einem Spieljahr höchstens für zwei Vereine (jedoch nicht gleichzeitig, außer gemäß § 70) die Spielberechtigung erhalten; ein Vereinswechsel kann für ihn, auch im Falle eines Erstvertragsabschlusses, nur bis zum 15. Februar eines Spieljahres vollzogen werden.
- (2) Abs. 1 gilt auch, wenn der Spieler in der laufenden Spielsaison in der höchsten oder zweithöchsten Spielklasse eines anderen Verbandes der IHF mitgewirkt hat.
- (3) Ein Vereinswechsel für Spieler mit vertraglicher Bindung ist erst dann möglich, wenn die in der Vertragsanzeige angegebene Bindungszeit abgelaufen ist, wenn vor Ablauf der angegebenen Bindungszeit der Vertrag im gegenseitigen Einvernehmen aufgelöst oder durch Kündigung wirksam beendet worden ist, wobei der Kündigende die Wirksamkeit nachzuweisen hat, oder die Bindung an die Laufzeit eines Vertrages entfallen ist. Die Bindung an die Laufzeit eines Vertrages entfällt mit sofortiger Wirkung, wenn ein Verein die Zugehörigkeit zu einer Spielklasse verliert, für die der Spieler eine vertragliche Bindung eingegangen ist.
- (4) Eine vorzeitige, einvernehmliche Vertragsbeendigung ist der zuständigen Passstelle unverzüglich auf einem Formular der Verbände anzuzeigen. In Spielberechtigungsangelegenheiten ist der Eingang der Vertragsbeendigungsanzeige bei der Passstelle maßgebend.

**(siehe auch WHV-Zusatzbestimmungen zu § 34 SpO)**

### **§ 35 Wartefrist**

- (1) Die Wartefrist nach § 26 Abs. 1 entfällt für den Spieler, der im laufenden Spieljahr schon einmal vertragsgebunden war oder bisher keine vertragliche Bindung besaß und mit dem der aufnehmende Verein vor dem 16. Februar einen Vertrag abgeschlossen und diesen angezeigt hat.
- (2) Abs. 1 gilt nicht für den Einsatz des Spielers in Spielklassen unterhalb der Oberliga.

**(siehe auch WHV-Zusatzbestimmungen zu § 35 SpO)**

### **§ 36 Spielervermittlung, Spielerberatung**

Zur Vermittlung und Beratung von Spielern sind nur Personen zugelassen, die unter Beachtung des Arbeitsförderungsgesetzes im Besitz einer entsprechenden DHB-Lizenz oder einer vom DHB anerkannten Lizenz sind.

**(siehe auch WHV-Zusatzbestimmungen zu § 36 SpO)**

## **Abschnitt VIII – Altersklassen, Spielklassen**

### **§ 37 Altersklassen**

- (1) Im Spielbetrieb werden unterschieden:
  - a) Männer- und Frauenmannschaften (Erwachsenenmannschaften),
  - b) Jungen- und Mädchenmannschaften (Jugendmannschaften).

- (2) Dabei gelten folgende Altersklassen:
- |                      |                     |
|----------------------|---------------------|
| a) Männer und Frauen | 18 Jahre und älter, |
| b) Jugend A          | 16 bis 18 Jahre,    |
| c) Jugend B          | 14 bis 16 Jahre,    |
| d) Jugend C          | 12 bis 14 Jahre,    |
| e) Jugend D          | 10 bis 12 Jahre,    |
| f) Jugend E          | 8 bis 10 Jahre,     |
| g) Jugend F          | 8 Jahre und jünger. |
- (3) In den Altersklassen Jugend E und Jugend F können gemischte Mannschaften (Jungen und Mädchen) am Spielbetrieb teilnehmen. Die Landesverbände können in ihrem Bereich diese Regelung auch auf die Jugend D erweitern sowie Sonderbestimmungen für die Jugend E und die Jugend F erlassen.
- (4) Die Landesverbände können in ihrem Bereich zusätzliche Bestimmungen für die Lebensaltersstufen ab 30 Jahren erlassen.

### **§ 38 Altersklassen-Stichtag**

- (1) Stichtag für alle Altersklassen ist der 1. Januar.
- (2) Den einzelnen Jugendaltersklassen gehören die Spieler an, die am Stichtag das nachstehend genannte Lebensjahr vollenden bzw. noch nicht vollendet haben, nämlich
- das 18. Lebensjahr bei Jugend A,
  - das 16. Lebensjahr bei Jugend B,
  - das 14. Lebensjahr bei Jugend C,
  - das 12. Lebensjahr bei Jugend D,
  - das 10. Lebensjahr bei Jugend E,
  - das 8. Lebensjahr bei Jugend F.
- (3) Gehört ein Spieler nach dem Stichtag gemäß Abs. 1 einer älteren Altersklasse als bisher an, darf er ausnahmsweise bis zum Ende des Spieljahres weiterhin in der Altersklasse des Vereins mitwirken, in der er am 31. Dezember spielberechtigt war (s. auch § 9 Abs. 2).

### **§ 39 Einteilung, Zuständigkeiten**

- (1) Gespielt wird in folgenden Spielklassen:
- Bundesliga,
  - Zweite Bundesliga,
  - Regionalliga,
  - Oberliga (vierthöchste Spielklasse).
- (2) Die Verbände können zwischenverbandliche Spielklassen aufgrund einer vertraglichen Vereinbarung zwischen Verbänden derselben Ebene bilden und verwalten. Die Einrichtung zwischenverbandlicher Regionalligen bedarf der schriftlichen Vereinbarung sämtlicher Regionalverbände. Die Vereinbarung zwischenverbandlicher Wettbewerbe und Spielklassen durch Landesverbände bedarf der

Zustimmung der betroffenen Regionalverbände in den Punkten, die deren Spielbetriebsorganisation berühren. Vereine müssen mit der Teilnahmemeldung an zwischenverbandlichen Wettbewerben die Verbindlichkeit des Verbandsvertrages schriftlich anerkennen.

- (3) Die jeweils höchste Jugendspielklasse der Landesverbände wird als Jugend-Oberliga bezeichnet, die der Regionalverbände als Jugend-Regionalliga.
- (4) Die Benennung und Einteilung der Spielklassen unterhalb der Oberliga (viert-höchste Spielklasse) obliegt den Landesverbänden.
- (5) Die Ligaverbände regeln alle ihnen durch die Satzung, die Grundlagenverträge und sonstige Vereinbarungen mit dem DHB übertragenen Aufgaben; die Regionalverbände regeln alle die Regionalligen betreffenden Fragen; die Landesverbände regeln sämtliche Angelegenheiten, welche die Oberligen (viert-höchste Spielklasse) und die darunter befindlichen Spielklassen betreffen.

#### **§ 40 Spielklasseneinordnung**

- (1) Die Mannschaften werden ihrer Leistung entsprechend in eine Spielklasse eingeordnet. Diese Einordnung richtet sich nach den Bestimmungen über Auf- und Abstieg. Diese Bestimmungen müssen vor Beginn der Spielsaison festliegen.
- (2) Eine Mannschaft gehört einer Spielklasse an, wenn
  - a) sie sich den Verbleib in ihr in der vergangenen Spielsaison erspielt, der Verein fristgerecht ihre weitere Mitwirkung anmeldet und sie im Falle der Bundesligen die erforderliche Lizenz erhalten hat oder
  - b) als Auf- bzw. Absteiger der Verein ihre Teilnahme am Spielbetrieb der betreffenden Spielklasse fristgerecht erklärt und sie im Falle der Bundesligen die erforderliche Lizenz erhalten hat bzw. als Absteiger in die betreffende Spielklasse aufgenommen worden ist (s. a. § 63 Abs. 2).
- (3) In jeder Spielklasse, mit Ausnahme der niedrigsten, darf grundsätzlich nur eine Mannschaft eines Vereins oder einer Spielgemeinschaft spielen.
- (4) Steigt eine Mannschaft ab, kommt ein Aufstieg für eine untere Mannschaft desselben Vereins in die bisherige Spielklasse der abgestiegenen Mannschaft, auch wenn sie die Berechtigung hierfür erworben hat, nicht in Betracht.
- (5) Hinsichtlich der in den Abs. 3 und 4 genannten Regelungen können die Landesverbände Ausnahmen zulassen.

#### **§ 41 Spielklassenübertragung, Spielklassen der Spielgemeinschaften**

- (1) Bei Einstellung des Spielbetriebs oder Auflösung eines Vereins, einer Handballabteilung oder des männlichen bzw. weiblichen Erwachsenen- oder Jugendbereiches einer Handballabteilung können die zuständigen Verbände nach Anhörung des abgebenden Vereins das Spielklassenrecht nach entsprechendem Antrag auf einen anderen Verein übertragen. Das erworbene Spielklassenrecht für die Bundesligen und Zweiten Bundesligen ist hiervon ausgenommen. Dieses kann nicht auf einen anderen Verein oder wirtschaftlichen Träger übertragen werden.

- (2) Bei der Übertragung des Spielklassenrechts, bei einem anerkannten Zusammenschluss mehrerer Vereine zu einem neuen Verein oder bei der Bildung einer Spielgemeinschaft verbleiben dem neuen Verein bzw. der Spielgemeinschaft die bisherigen Spielklassen für jeweils eine Mannschaft. Sofern die in einem neuen Verein oder einer Spielgemeinschaft zusammengeschlossenen Vereine bzw. Abteilungen oder Bereiche bislang mit zwei oder mehr Mannschaften in einer Spielklasse vertreten waren, gelten die schlechter platzierten automatisch als Absteiger und müssen in der folgenden Saison in die nächst niedrigeren Spielklassen eingegliedert werden (zu Sätzen 1 und 2 s. jedoch Ausnahme nach § 40 Abs. 5).
- (3) Nach Auflösung der Spielgemeinschaft und Wiederaufnahme des Spielbetriebs in den Stammvereinen werden die Mannschaften in die niedrigste Spielklasse eingestuft, falls die Vereine sich nicht über die Verteilung der Mannschaften der Spielgemeinschaft auf die bisherigen Spielklassen geeinigt haben.  
**(siehe auch WHV-Zusatzbestimmungen zu Abschnitt VIII - §§ 37 – 41 SpO -)**

## **Abschnitt IX – Meisterschaftsspiele und Pokalspiele**

### **§ 42 Meisterschaftsspiele**

- (1) Meisterschaftsspiele sind Runden-, Entscheidungs- und Ausscheidungsspiele, die der Ermittlung des Meisters einer bestimmten Klasse oder eines bestimmten Gebietes sowie der Rangfolge der übrigen Mannschaften, insbesondere auch der Ermittlung der Auf- und Absteiger dienen.
- (2) Die Rundenspiele werden in der Regel in Hin- und Rückspielen ausgetragen, wobei jede Mannschaft gegen jede Mannschaft spielt. Das gewonnene Spiel wird mit 2 Punkten, das unentschiedene mit 1 Punkt gewertet. Die Verbände sind berechtigt, für ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereich hiervon abweichende Bestimmungen zu erlassen.
- (3) Über die Platzierung bei Meisterschaftsspielen entscheidet primär der Punktestand.

### **§ 43 Entscheidungen bei Punktgleichheit**

- (1) Nach Abschluss der Meisterschaftsrundenspiele entscheiden über die für Meisterschaft, Aufstieg oder Abstieg maßgeblichen Tabellenplätze bei Punktgleichheit die Ergebnisse der von den betreffenden Mannschaften während der Spielsaison gegeneinander ausgetragenen Spiele, sofern die Verbände für ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereich keine hiervon abweichenden Regelungen (z. B. Torverhältnis) festgelegt haben. Die Wertung der gegeneinander ausgetragenen Spiele erfolgt:
  - a) nach Punkten;
  - b) bei Punktgleichheit nach der besseren Tordifferenz, es sei denn, dass Abs. 2 anzuwenden ist;
  - c) bei Punktgleichheit und gleicher Tordifferenz sind Entscheidungsspiele gemäß § 44 durchzuführen.
- (2) Entscheidungsspiele sind auch dann durchzuführen, wenn bei Punktgleichheit Spiele zwischen den betreffenden Mannschaften ohne Torverhältnis gewertet wurden. Ist hierbei jedoch eines der Spiele für eine Mannschaft als verloren gewertet worden, weil sie nicht angetreten ist, gilt sie als nachrangig platziert.

- (3) Die Verbände und der Jugendausschuss des DHB können für ihren Bereich abweichende Bestimmungen erlassen.  
**(siehe auch WHV-Zusatzbestimmungen zu § 43 SpO)**

#### **§ 44 Entscheidungsspiele, Ausscheidungsspiele**

- (1) Entscheidungsspiele zwischen 2 Mannschaften werden in Hin- und Rückspielen ausgetragen. Die Wertung erfolgt:
- nach Punkten;
  - bei Punktgleichheit nach der besseren Tordifferenz;
  - bei Punktgleichheit und gleicher Tordifferenz nach der höheren Zahl der auswärts geworfenen Tore. Ist auch dann noch keine Entscheidung gefallen, wird sie nach dem zuletzt ausgetragenen Spiel ohne Verlängerung durch 7-m- bzw. 14-m-Werfen nach Abs. 3 herbeigeführt.
- (2) Entscheidungsspiele zwischen 3 und mehr Mannschaften werden an neutralen Orten in einer einfachen Runde ausgetragen, wobei jede Mannschaft gegen jede spielt. Die Wertung erfolgt:
- nach Punkten;
  - bei Punktgleichheit nach der besseren Tordifferenz;
  - bei Punktgleichheit und gleicher Tordifferenz nach dem Ergebnis aus dem Spiel der unmittelbar beteiligten Mannschaften. Ist dieses Spiel unentschieden ausgegangen, findet an neutralem Ort unter Beachtung von Regel 2:2 (Halle) bzw. 4: 9 (Feld) und der Bestimmungen nach Abs. 3 ein Entscheidungsspiel statt.
- (3) Ist nach Anwendung der Regel 2:2 (Halle) bzw. 4:9 (Feld) eine Entscheidung (auch nach Verlängerung) nicht gefallen, wird, wenn die Ausschreibung oder die vor Beginn der Meisterschaftssaison herausgegebenen Richtlinien für diesen Fall keine Neuansetzung des Spiels vorgesehen haben, der Sieger durch 7-m- bzw. 14-m-Werfen entsprechend den Ausführungsbestimmungen für das 7-m-Werfen des DHB zu Regel 14 ermittelt.
- (4) Entscheidungen können auch in Form von Ausscheidungsspielen herbeigeführt werden. Diese werden zwischen 2 Mannschaften in ungerader Anzahl angesetzt und jeweils bis zur Entscheidung ausgetragen, wobei eine Mannschaft Gewinner der Ausscheidungsrunde ist, wenn sie mehr als die Hälfte der auszutragenden Spiele gewonnen hat.
- (5) Die Verbände und der Jugendausschuss des DHB können für ihren Bereich abweichende Bestimmungen erlassen. Diese müssen in den Durchführungsbestimmungen enthalten sein.

#### **§ 45 Pokalspiele**

- (1) Zu den Pokalspielen sind von jedem Verein mehrere Männer- bzw. Frauenmannschaften zugelassen.
- (2) Die Vereine der Bundesligen und der Zweiten Bundesligen sind verpflichtet, an der Deutschen Pokalmeisterschaft auf DHB-Ebene teilzunehmen.

- (3) Die Landes- und Regionalverbände können für ihren Bereich Vereine mit Mannschaften in bestimmten Spielklassen verpflichten, an den Pokalspielen teilzunehmen.
- (4) Die in den Pokalrunden jeweils gegeneinander spielenden Mannschaften werden ausgelost. Der Verlierer scheidet jeweils aus. Das Finale wird in Hin- und Rückspiel gemäß § 44 Abs. 1 ausgetragen. Die Verbände können bestimmen, dass Pokalspiele auch in Turnierform gemäß § 54 ausgetragen werden, wobei das Finale nicht in Hin- und Rückspiel ausgetragen werden muss.
- (5) In einer an der Pokalrunde teilnehmenden Mannschaft kann grundsätzlich jeder Spieler mitwirken, gleichgültig, in welcher Mannschaft seines Vereins und in welcher Spielklasse er bei den Meisterschaftsspielen bisher mitgewirkt hat oder weiterhin mitwirkt. Er ist jedoch für die Pokalmeisterschaften in der Mannschaft desselben Vereins festgespielt, in der er erstmals eingesetzt wird, auch wenn diese Mannschaft ausgeschieden ist.

#### **§ 46 Absetzung und Verlegung eines Spiels**

- (1) Absetzung oder Verlegung eines Spiels ist zulässig. In allen Fällen entscheidet die Spielleitende Stelle.
- (2) Die Spielleitende Stelle kann die Verlegung des Spiels davon abhängig machen, dass der antragstellende Verein die Kosten übernimmt, die der Verwaltungsinstanz, der Spielleitenden Stelle und dem Verein der gegnerischen Mannschaft durch die Verlegung entstehen.
- (3) Wird der Antrag auf Verlegung des Spiels abgelehnt oder wird diesem entsprochen, gilt die Entscheidung als Bestätigung oder als Abänderung des Spielplanes. Diese Entscheidung ist sportgerichtlich nicht anfechtbar (vgl. § 19 Abs. 2 Rechtsordnung).

#### **§ 47 Nichtaustragung, Nichtbeendigung eines Spiels**

Kann ein Spiel infolge besonderer Umstände nicht ausgetragen oder nicht zu Ende geführt werden, entscheidet die Spielleitende Stelle über die Wertung oder Neuansetzung des Spiels.

#### **§ 48 Schadensregulierung bei Spielausfall**

Scheidet eine Mannschaft vor Abschluss der Spielrunde – ohne Rücksicht auf eigenes Verschulden – aus dem Spielbetrieb aus, sagt sie ein Spiel ab oder tritt sie schuldhaft nicht an, haben die Vereine der gegnerischen Mannschaften Anspruch auf Ersatz der entstandenen Ausgaben für Hallenmiete, Programmhefte, Eintrittskarten, Werbung, Schiedsrichter, Zeitnehmer, Sekretär und auf Ersatz der entgangenen Eintrittsgelder sowie gegebenenfalls der Reisekosten des auswärtigen Vereins. Die Höhe der entgangenen Eintrittsgelder ist als Durchschnittssumme der nachzuweisenden Einnahmen pro Spiel zu ermitteln.

Die Verbände können für ihren Bereich ergänzende Regelungen treffen.

### § 49 Ausscheiden aus der Spielrunde

- (1) Eine Mannschaft, die zu drei Meisterschaftsspielen nicht antritt, scheidet aus der Meisterschaftsrunde aus.
- (2) Bei Ausscheiden einer Mannschaft werden alle von ihr bisher durchgeführten Spiele nicht gewertet.

### § 50 Sonderfälle des Spielverlustes – Spielverlustwertung

- (1) Für eine Mannschaft ist ein Spiel in folgenden Fällen mit einem Torverhältnis von 0:0 als verloren zu werten:
  - a) wenn sie das Spiel absagt oder schuldhaft (unentschuldigt und/oder ohne stichhaltigen Grund) nicht antritt;
  - b) wenn sie durch unpünktlichen oder mangelhaften Aufbau der Spielfläche oder durch Fehlen eines Balles verschuldet, dass ein Spiel nicht durchgeführt werden kann;
  - c) wenn sie zur festgesetzten Anwurfzeit schuldhaft nicht mit wenigstens 8 Feld- oder 5 Hallenspielern in Spielkleidung zur Stelle ist;
  - d) wenn sie sich weigert, unter einem ordnungsgemäß bestimmten Schiedsrichter zu spielen oder sich nicht auf einen anwesenden Schiedsrichter einigen will (s. a. §§ 76 und 77) oder andere Regelungen des zuständigen Verbandes zum Schiedsrichtereinsatz nicht befolgt;
  - e) wenn sie einen Spielabbruch verschuldet;
  - f) wenn Nichtspielberechtigte als Spieler mitwirken;
  - g) wenn sie vom Spielbetrieb ausgeschlossen ist;
  - h) wenn mehr als die zulässige Zahl von Spielern mit der Kennzeichnung „A“ im Spielausweis eingesetzt werden;
  - i) wenn ein Spieler ohne vertragliche Bindung (ausgenommen Jugendliche) in mehr als zwei Meisterschaftsspielen in der Spielsaison von seinem Verein in einer Mannschaft der Bundesligen eingesetzt wird;
  - j) wenn Spieler entgegen den Bestimmungen des § 55 mitwirken.
- (2) Die Entscheidung nach Abs. 1 trifft die Spielleitende Stelle von Amts wegen.
- (3) Die Verbände können für ihren Bereich zusätzliche Bestimmungen erlassen.  
**(siehe auch WHV-Zusatzbestimmungen zu § 50 SpO)**

### § 51 Spielverlustwertung bei Entscheidungs- und Ausscheidungsspielen

Falls für eine Mannschaft ein Entscheidungs- oder Ausscheidungsspiel zur Ermittlung des Meisters, des Staffel- oder Turniersiegers bzw. des Auf- oder Absteigers nach § 50 als verloren gewertet wird, scheidet sie automatisch aus dem weiteren Wettbewerb aus. Die von ihr bisher in der jeweiligen Runde bereits ausgetragenen Spiele werden nicht gewertet.

### **§ 52 Bestimmung des Siegers, Auf- oder Absteigers durch die Spielleitende Stelle**

- (1) Kann der Sieger, Auf- oder Absteiger einer Klasse oder Staffel aus spieltechnischen oder sonstigen Gründen nicht termingerecht zur Teilnahme an den Meisterschaftsspielen, Aufstiegsspielen oder Abstiegsspielen für die nächste Spielsaison ermittelt werden, wird er von der zuständigen Spielleitenden Stelle nach sportlichen Gesichtspunkten bestimmt.
- (2) Wenn die Auf- bzw. Abstiegsspiele zur oder die Meisterschaftsspiele der neuen Spielsaison bereits begonnen haben, ist die nach Abs. 1 getroffene Entscheidung nicht mehr durch die Ergebnisse später ausgetragener Spiele oder später ergangener Entscheidungen von Rechtsinstanzen abänderbar.
- (3) Die Verbände können für ihren Bereich die Zuständigkeit nach Abs. 1 abweichend regeln.  
*(siehe auch WHV-Zusatzbestimmungen zu § 52 SpO)*

### **§ 53 Neuansetzung eines Entscheidungs-, Ausscheidungs- oder Pokalspiels aufgrund eines Urteils**

Ist gegen die Wertung eines Entscheidungs-, Ausscheidungs- bzw. Pokalspiels ein Rechtsbehelf eingelegt, kann die aufgrund eines Urteils einer Rechtsinstanz angeordnete Neuansetzung des Spiels nur noch dann durchgeführt werden, wenn die nächste Entscheidungs-, Ausscheidungs- bzw. Pokalrunde noch nicht begonnen hat. Hat eine neue Runde bereits begonnen, nimmt an ihr der Sieger des angefochtenen Spiels teil.

### **§ 54 Meisterschafts- und Pokalspiele in Turnierform**

- (1) Für Meisterschafts- und Pokalspiele in Turnierform ist der Austragungsmodus mit Angabe über Spielzeit und Mannschaftszahl sowie der finanziellen Abwicklung und der Einspruchsmöglichkeiten und Einspruchsfristen vor Beginn der Spielsaison festzulegen und in die Durchführungsbestimmungen (Ausschreibungen) aufzunehmen.
- (2) Bei Punktgleichheit findet § 43 Abs. 1 sinngemäß Anwendung, falls in den Durchführungsbestimmungen nichts anderes bestimmt ist.
- (3) Einsprüche können nur bei gleichzeitiger Zahlung der vorgesehenen Gebühr eingelegt werden. Rechtsentscheide, die für die Abwicklung des Turniers nötig sind, haben Rechtskraft und sind endgültig.
- (4) Ein Turnierspiel gilt als *e i n* Spiel im Sinne des § 55 (Festspielen) und des § 5 Rechtsordnung.

### **§ 55 Festspielen**

- (1) Für Vereine mit mehreren Mannschaften in derselben Altersklasse wird das Spielrecht der Spieler in Meisterschaftsspielen des Vereins eingeschränkt. Ein Festspielen bei Pokalspielen ist gesondert geregelt.

- (2) In den ersten beiden Meisterschaftsspielen bei Saisonbeginn — Austragungstag und -zeit dieser Spiele sind ohne Belang — darf kein Spieler in mehr als einer Mannschaft (derselben Altersklasse) eingesetzt werden. Dies gilt auch für die in Abs. 12 genannten Spieler sowie für Jugendspieler, die in verschiedenen Mannschaften derselben Altersklasse spielen.
- (3) Unbeschadet Abs. 2 ist ein Spieler in der höheren Mannschaft festgespielt, in der er innerhalb von 4 Wochen – zurückgerechnet vom Tage seines letzten Mitwirkens in der höheren Mannschaft – an mehr als einem Spiel der höheren Mannschaft teilgenommen hat. Der Tag, an dem der Spieler zuletzt in der höheren Mannschaft mitgewirkt hat, ist in die 4-Wochen-Frist einzurechnen.
- (4) Bei einem Mitwirken in 3 oder mehr Mannschaften verschiedener Spielklassen innerhalb des Zeitraums von Abs. 3 gelten die höheren Spielklassen im Verhältnis zur unteren Spielklasse als *e i n e* höhere Spielklasse. Dabei ist die Regelung zu Abs. 3 getrennt von jeder Spielklasse aus zu berücksichtigen.
- (5) Festgespielte Spieler können – mit Ausnahme nach Abs. 6 – an Spielen unterer Mannschaften wieder teilnehmen, wenn sie an den beiden letzten Meisterschaftsspielen der Mannschaft nicht teilnahmen, in der sie sich festspielten. Persönliche Sperren werden hierauf nicht angerechnet. Frühestens mit dem Freiwerden für untere Mannschaften kann die 4-Wochen-Frist des Abs. 3 erneut zu laufen beginnen.
- (6) In der Rückspielrunde können jedoch festgespielte Spieler für untere Mannschaften nur noch frei werden, wenn nach Ablauf der Wartefrist (2 M-Spiele) sowohl für die Mannschaft, in der sich der Spieler festspielte, als auch für die untere Mannschaft, in welcher der Spieler eingesetzt werden soll, noch je mindestens 2 Meisterschaftsspiele auszutragen sind.
- (7) Scheidet eine Mannschaft vorzeitig aus der Meisterschaftsrunde aus, werden die zum Zeitpunkt des Ausscheidens festgespielten Spieler 1 Monat nach ihrem letzten Einsatz in dieser Mannschaft für untere Mannschaften spielberechtigt, soweit nicht Abs. 6 anzuwenden ist.
- (8) Verstöße gegen die Bestimmungen der Abs. 2 bis 7 bewirken Spielverlust für die Mannschaft, in der der Spieler fehlbar wurde, und Geldstrafen.
- (9) In unteren Mannschaften festgespielte Spieler können jederzeit in einer höheren Mannschaft eingesetzt werden, sofern nicht Abs. 2 anzuwenden ist.
- (10) Die schriftliche Ummeldung festgespielter Spieler kann verlangt werden. Die Vereine bleiben für die Beachtung der Bestimmungen selbst verantwortlich.
- (11) Die Bestimmungen des Festspielens werden auf Jugendspieler nur angewandt, wenn sie in verschiedenen Mannschaften derselben Altersklasse spielen.
- (12) Spieler bis zur Vollendung des 23. Lebensjahres können sich in Mannschaften der Bundesligen und Regionalligen (gilt nur für den Erwachsenenbereich) nicht festspielen. Ihr Einsatz ist jedoch nur ab der vierthöchsten Spielklasse zulässig. Für Spieler mit Zweifachspielrecht gilt dies auch für untere Mannschaften ihres Stammvereins, sofern diese nicht mit der Mannschaft, an die der Spieler ausgeliehen wurde, in derselben Staffel spielen.  
**(siehe auch WHV-Zusatzbestimmungen zu § 55 SpO)**

## § 56 Spielkleidung

- (1) Die Spielkleidung muss den in den Spielregeln enthaltenen Bestimmungen entsprechen. Es sind Trikots mit deutlich sichtbaren Nummern zu verwenden. Die gleiche Nummer darf in einer Mannschaft nicht mehrfach verwendet werden.
- (2) Bei gleicher oder verwechselbarer Spielkleidung ist der Heimverein, in den Bundesligen der Gastverein, verpflichtet, die Spielkleidung zu wechseln. Der Schiedsrichter bestimmt, ob die Spielkleidung zu wechseln ist. Die Mannschaften haben eine zweite, andersfarbige Spielkleidung mitzubringen, wenn in Turnierform gespielt wird. Die Verbände können für ihren Bereich abweichende oder ergänzende Bestimmungen erlassen.
- (3) Das Anbringen von Werbung auf Spiel- und Trainingskleidung kann von einer Meldung bzw. Genehmigung abhängig gemacht werden. Für Mannschaften der Bundesligen ist eine Werbung nach den Werberichtlinien des zuständigen Ligaverbandes zugelassen; die Regional- und Landesverbände sind für Werbung bei Mannschaften, die nicht den Bundesligen angehören, zuständig und erlassen ggf. dazu eigene Richtlinien.

**(siehe auch WHV-Zusatzbestimmungen zu § 56 SpO)**

## Abschnitt X – Spielverkehr auf Bundesebene

### § 57 Meisterschaften

Der DHB spielt folgende Meisterschaften und Wettbewerbe im Hallenhandball aus:

- a) Deutsche Meisterschaft der Männer,
- b) Deutsche Meisterschaft der Frauen,
- c) Deutsche Pokalmeisterschaft der Männer,
- d) Deutsche Pokalmeisterschaft der Frauen,
- e) Deutsche Meisterschaft der männlichen Jugend A,
- f) Deutsche Meisterschaft der männlichen Jugend B,
- g) Deutsche Meisterschaft der weiblichen Jugend A,
- h) Deutsche Meisterschaft der weiblichen Jugend B,
- i) sonstige Wettbewerbe im Jugendbereich.

### § 58 Deutscher Handball-Meister

Der Meister der Bundesliga ist Deutscher Handball-Meister.

Der Sieger des Endspiels um die Pokalmeisterschaft ist Deutscher Handball-Pokal-Meister.

### § 59 Zuständigkeiten

- (1) Die Ligaverbände des DHB sind zuständig für
  - a) die Meisterschaftsspiele der Bundesligen,
  - b) die Spiele um die Deutsche Pokalmeisterschaft,
  - c) den Supercup der Männer-Vereinsmeisterschaften.

Die Spielleitenden Stellen werden durch den jeweiligen Ligaverband bestimmt.

- (2) Der Jugendausschuss ist zuständig für die Spiele um die Deutschen Jugendmeisterschaften und für die sonstigen Wettbewerbe im Jugendbereich. Spielleitende Stellen sind der Vizepräsident Jugend als Vorsitzender des Jugendausschusses für den männlichen und der stellvertretende Vorsitzende des Jugendausschusses für den weiblichen Bereich.
- (3) Der Schiedsrichterwart regelt den Einsatz der Schiedsrichter.

### **§ 60 Organisation der Spiele**

- (1) Das Erweiterte Präsidium des DHB entscheidet über die Wettkampfsysteme auf Bundesebene mit Ausnahme der Bundesligen. Dem zuständigen Ligaverband obliegt die Organisation und Vorbereitung der Wettbewerbe der Bundesligen und der Pokalspiele auf Bundesebene. Die Abwicklung der Spiele um die Deutschen Jugendmeisterschaften und der sonstigen Wettbewerbe im Jugendbereich obliegt dem Jugendausschuss.
- (2) Die Spiele um die Meisterschaften und die sonstigen Wettbewerbe im Jugendbereich werden von der zuständigen Spielleitenden Stelle angesetzt.  
*(siehe auch WHV-Zusatzbestimmungen zu § 60 SpO)*

## **Abschnitt XI – Bestimmungen für die Bundesligen**

### **§ 61 Bundesligen und Zweite Bundesligen – Männer und Frauen**

Die Zahl der Mannschaften in den jeweiligen Bundesligen ist von den zuständigen Ligaverbänden festzulegen. Sofern Änderungen auch Auswirkungen auf die darunter liegenden Spielklassen haben, sind diese Änderungen vom Erweiterten Präsidium zu beschließen.

### **§ 62 gestrichen**

### **§ 63 Auf- und Abstiegsregelung – Männer und Frauen**

- (1) In die Zweite Bundesliga Männer und Frauen werden die Absteiger aus der jeweiligen Bundesliga und je ein Vertreter aus den sechs Regionalligen aufgenommen. Müssen jedoch gemäß Abs. 2 mehr als sechs Mannschaften aus den Bundesligen Männer bzw. Frauen in die betreffende Regionalliga aufgenommen werden, erhalten die Staffelseiten der Regionalliga nach dem Rotationsprinzip (Staffel Nord, Nordost, Süd, Südwest, West, Mitte) das Aufstiegsrecht zur Zweiten Bundesliga. Verzichtet ein Staffelseiter auf den Aufstieg, geht dieses Recht auf den Staffelseiten der folgenden Staffel über. Eine Fortschreibung auf die nächste Staffel erfolgt erst dann, wenn die vorhergehende Staffel von dieser Möglichkeit Gebrauch machen konnte.

Ist ein Staffelsieger der jeweiligen Regionalliga nicht aufstiegsberechtigt oder verzichtet auf den Aufstieg, so wird diese Staffel bei Inanspruchnahme des Rotationsprinzips ausgenommen.

- (2) Erhält eine Mannschaft der Bundesligen nicht die erforderliche Lizenz oder verzichtet eine Mannschaft der Bundesligen für die neue Saison auf die Teilnahme in der Spielklasse, für die sie sich sportlich qualifiziert hat, indem sie keinen Antrag auf Lizenzerteilung stellt, ist die Mannschaft in die Regionalliga einzugliedern.

- (3) Der Teilnahmeverzicht muss spätestens bis zum ersten Tag nach Ende der laufenden Saison gegenüber dem zuständigen Ligaverband erklärt sein.

### **§ 64 Teilnahmevoraussetzungen für die Bundesligen**

Voraussetzungen für die Teilnahme am Spielbetrieb der Bundesligen sind

- a) Meldung der Mannschaft auf dem Formblatt des zuständigen Ligaverbandes zum festgesetzten Termin,
- b) Vorlage der geforderten Sicherheit beim jeweiligen Ligaverband,
- c) Besitz der durch den zuständigen Ligaverband zu erteilenden Lizenz gemäß den Richtlinien zur Erteilung von Lizenzen für die Teilnahme am Spielbetrieb der Bundesligen.

### **§ 65 Sicherheit**

Der jeweilige Ligaverband entscheidet über Art und Höhe der Sicherheit, die für die aus der Teilnahme am Spielbetrieb entstehenden Ansprüche der Vereine der Bundesligen oder ihrer wirtschaftlichen Träger und des Ligaverbandes zu erbringen ist. Diese Sicherheiten schließen auch Forderungen ein, die sich aus der Teilnahme an internationalen Vereinswettbewerben ergeben können.

### **§ 66 Spieler der Bundesligen**

Zur Teilnahme an den Meisterschaftsspielen der Bundesligen sind grundsätzlich nur Spieler berechtigt, welche die entsprechende Spielberechtigung als Spieler mit vertraglicher Bindung besitzen. Volljährige Spieler ohne vertragliche Bindung dürfen von ihrem Verein in höchstens 2 Bundesligen-Meisterschaftsspielen je Spielsaison eingesetzt werden; Jugendliche (= Minderjährige, s. § 18 S. 1) mit Doppelspielrecht dürfen uneingeschränkt eingesetzt werden.

### **§ 67 Erteilung der Spielberechtigung**

- (1) Die Spielberechtigung erteilt auf Antrag der zuständige Ligaverband in einem besonderen Ausweis für Spieler der Bundesligen. In dem Antrag haben Verein und Spieler neben den sonst geforderten Angaben zu erklären, dass sie Satzung, Ordnungen und Entscheidungen der DHB-Organe als verbindlich anerkennen.
- (2) Der bisherige Spielausweis wird vom zuständigen Ligaverband einbehalten bzw., sofern gleichzeitig ein Vereinswechsel erfolgt ist, unverzüglich der Passstelle des bisherigen Vereins übersandt. Darüber hinaus ist die nun zuständige Passstelle unverzüglich über die erteilte Spielberechtigung mit Adresse des Spielers und ggf. bestehende Wartefristen für untere Mannschaften zu informieren.
- (3) Die Erteilung der Spielberechtigung kann versagt werden, wenn der Verein Bedingungen oder Auflagen aus dem Lizenzierungsverfahren nicht erfüllt hat oder die Deckung der mit der Spielerverpflichtung verbundenen Ausgaben in den vorgelegten Lizenzierungsunterlagen nicht ausgewiesen ist oder auf Anforderung nicht nachgewiesen wird.

### **§ 68 Spielerliste**

Der zuständige Ligaverband veröffentlicht zum 1. September und 1. Februar eines Jahres eine Liste der Spieler mit vertraglicher Bindung an einen Bundesligenverein mit Angabe der Vertragslaufzeit.

## § 69 Ausleihe von Spielern

- (1) Ein Verein der Bundesliga und der Zweiten Bundesliga (Erstverein) darf einen Spieler mit vertraglicher Bindung an einen anderen Verein (Zweitverein) zum Einsatz in der Bundesliga, Zweiten Bundesliga oder Regionalliga – jedoch nicht in derselben Staffel – unter folgenden Voraussetzungen ausleihen:
  - a) Der Spieler besitzt die deutsche Staatsangehörigkeit und hat das 23. Lebensjahr am Tage der Ausleiheanzeige an den zuständigen Ligaverband noch nicht vollendet.
  - b) Der Spieler hat sein Einverständnis zur Ausleihe an den bestimmten Zweitverein schriftlich erklärt. Er kann zur Abgabe der Einverständniserklärung nicht im voraus verpflichtet werden.
  - c) Die Ausleihe muss dem zuständigen Ligaverband und, bei Ausleihe an einen Regionalligaverein, dem zuständigen Regionalverband angezeigt werden. Die Ausleiheanzeige muss dem zuständigen Ligaverband und ggf. dem zuständigen Regionalverband spätestens 7 Tage vor dem ersten Spieleinsatz für den Zweitverein und vor dem 16. Januar eines Jahres zugegangen sein.
  - d) Notwendiger Bestandteil der schriftlichen Ausleiheanzeige sind die rechtsverbindlichen Einverständniserklärungen des Spielers, des Erstvereins und des Zweitvereins sowie die Angabe des kalendermäßig bestimmten Ausleihezeitraumes.
  - e) Die Ausleihedauer endet – unbeschadet der Angabe in der Ausleiheanzeige – auch durch spätere einvernehmliche Widerrufsanzeige der beiden Vereine und des Spielers, darüber hinaus zwangsläufig mit Ende des Spielervertrages (Erstverein), spätestens jedoch am 30. Juni des Spieljahres.
  - f) Die Ausleihe desselben Spielers ist während eines Spieljahres nur einmal und nur an einen Verein möglich.
  - g) Der Erstverein kann im laufenden Spieljahr höchstens drei Spieler ausleihen, der Zweitverein höchstens drei Ausleihe-Spieler aufnehmen.
- (2) Während der Ausleihedauer bleibt der Vertrag des Spielers mit seinem Erstverein gültig. An diesen Vertrag ist die Ausleihe gebunden.
- (3) Die Ausleihe eines Spielers gilt nicht als Vereinswechsel.
- (4) Bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß Abs. 1 Buchst. a) - g) gilt die Spielberechtigung für den Zweitverein als erteilt. Eine Wartefrist entfällt. Der DHB kann für den Nachweis der Ausleihe-Spielberechtigung einen gesonderten Spieldausweis anfertigen.
- (5) Die Landesverbände können festlegen, dass Spieler der Bundesligen gemäß den vorstehenden Bestimmungen auch an Vereine zum Einsatz in der Oberliga ausgeliehen werden können. Anträge sind seitens der Vereine den beiden betreffenden Pässstellen vorzulegen.

## **§ 70 Zweifachspielrecht in Mannschaften der Bundesligen und Regionalligen**

- (1) Der gemäß § 69 ausgeliehene Bundesligenspieler ist für seinen Erstverein und den Zweitverein gleichzeitig in den Bundesligen- und Regionalligamannschaften (und nur in diesen) spielberechtigt (Zweifachspielrecht), wenn
  - das Zweifachspielrecht in der Ausleiheanzeige (s. § 69 Abs. 1 Buchst. c) und d)) erklärt worden ist und
  - der Spieler das 23. Lebensjahr am Tage der Ausleiheanzeige noch nicht vollendet hat.
- (2) Die Entscheidungen des Erstvereins sind bei Interessenkollision, Bestimmung des Spieleinsatzes etc. vorrangig (nur interne Wirkung zwischen Erst- und Zweitverein).
- (3) Wird gegen einen Spieler eine Sperre verhängt, gilt diese für beide Vereine. Für die vorzeitige Entsperrung gemäß § 5 d) Rechtsordnung sind die Spiele der Mannschaft des Vereins maßgeblich, in der der Straftatbestand erfüllt wurde.

## **§ 71 Schadensregulierung bei Spielausfall in Bundesligen**

Können sich die beteiligten Vereine wegen der Erstattung eines entstandenen Schadens gemäß § 48 nicht einigen, entscheidet auf Antrag eines Vereins der zuständige Ligaverband. Für die Durchsetzung seiner Entscheidung ist § 32 Rechtsordnung analog anzuwenden.

## **§ 72 Trainer-Anstellung**

- (1) Vereine der Bundesliga Männer und Frauen und der Zweiten Bundesliga Männer sind verpflichtet, für die Betreuung ihrer Mannschaften während der Spiele und im Trainingsbetrieb einen vertraglich gebundenen Trainer mit DHB-A-Lizenz zu beschäftigen. Vereine der Zweiten Bundesliga Frauen sind in gleicher Weise verpflichtet, einen Trainer mit mindestens DHB-B-Lizenz zu beschäftigen. Die Vereine haben diese Trainer mit deren unterschriebenen Bestätigung, dass sie in der jeweiligen Spielsaison beschäftigt sind, spätestens bis zum ersten Spiel ihrer Spielsaison dem zuständigen Ligaverband zu melden.
- (2) Ist der Trainer bei mehr als einem Viertel der Meisterschaftsspiele nicht im Spielbericht eingetragen, wird widerlegbar vermutet, dass er bei dem Verein nicht beschäftigt ist.
- (3) Über Ausnahmegenehmigungen zu Abs. 1 entscheidet allgemein oder auf Antrag im Einzelfall der zuständige Ligaverband in Abstimmung mit der Kommission für Ausbildung und Breitensport. Bei ausländischen Trainern können Ausnahmegenehmigungen erteilt werden, wenn nach Ausbildung und beruflicher Erfahrung angenommen werden kann, dass der Trainer sich in deutscher Sprache verständlich machen kann und befähigt ist, eine Mannschaft der Bundesligen zu betreuen.

## **Abschnitt XII – Freundschaftsspiele, Besondere Spielformen**

### **§ 73 Freundschaftsspiele**

- (1) Freundschaftsspiele sind Spiele ohne Meisterschaftscharakter; sie sind von dem Veranstalter dem zuständigen Verband bzw. der von diesem bestimmten Stelle anzuzeigen.
- (2) Bei Freundschaftsspielen können die beteiligten Mannschaften abweichende Vereinbarungen bezüglich der Spielzeit, der Größe der Spielfläche und der Zahl der einzusetzenden Spieler treffen. Die Vereinbarungen sind im Spielbericht einzutragen.
- (3) An Freundschaftsspielen eines Vereins dürfen nur Spieler teilnehmen, denen die Spielberechtigung für diesen Verein erteilt worden ist. Die Ligaverbände können abweichende Regelungen treffen.
- (4) Für den Einsatz von Gastspielern ist eine Genehmigung erforderlich. Zuständig für die Erteilung ist der Verband, dem der antragstellende Verein angehört. Dem Antrag ist die Einverständniserklärung des Vereins, für den eine gültige Spielberechtigung für den Bereich des DHB erteilt ist, beizufügen. Der Antrag soll grundsätzlich zehn Tage vor der Veranstaltung bei der vom Verband bestimmten Stelle vorliegen.

### **§ 74 Spielleitende Stelle**

Bei Freundschaftsspielen sind die für den ausrichtenden Verein zuständigen untersten Verwaltungsinstanzen Spielleitende Stellen (s. a. § 17 Ziff. 4 Rechtsordnung). Für teilnehmende Spieler der Bundesligen bleibt die Spielleitende Stelle des jeweiligen Ligaverbandes zuständig.

### **§ 75 Besondere Spielformen**

- (1) Der DHB und die Verbände können Spiele eigener Art mit oder ohne Wettkampfcharakter veranstalten, bei denen die Handballregeln der IHF und die Ordnungen, insbesondere die Spiel- und die Rechtsordnung keine oder nur teilweise Anwendung finden, z. B. Beachhandballspiele, Spielfeste, Breitensportveranstaltungen, sonstige handballfördernde Veranstaltungen, Spiele von Traditionsmannschaften, Oldie-Masters, Spiele mit gemischten Mannschaften etc..
- (2) Vereine bedürfen zur Veranstaltung von Spielen nach Abs. 1 der vorherigen Genehmigung des zuständigen Landesverbandes. In der Antragstellung sind die Besonderheiten der Spielform anzugeben.
- (3) Die Klärung und Sicherstellung des Unfallversicherungsschutzes für Veranstaltungen nach Abs. 1 und 2 obliegt vorab dem Veranstalter.

## **Abschnitt XIII – Schiedsrichter, Zeitnehmer, Sekretär, Spielaufsicht, Spielbericht**

### **§ 76 Schiedsrichteranzetzung**

- (1) Die Schiedsrichter werden bei Spielen unter Leitung des DHB und der Ligaverbände sowie bei Freundschaftsspielen mit Beteiligung von Bundesligamannschaften durch den DHB, in allen anderen Fällen durch den zuständigen Regional- oder Landesverband oder dessen Gliederungen angesetzt. Bei zwischen-

verbandlichen Wettbewerben werden die Schiedsrichter durch die vertraglich bestimmte Stelle eingesetzt. Der DHB-Schiedsrichterwart kann die Aufgaben an die Verbände delegieren.

- (2) Ein Schiedsrichter soll keinem der beiden spielenden Vereine angehören (neutraler Schiedsrichter).
- (3) Die Landesverbände können in ihrem Bereich für untere Spielklassen (unterhalb der Oberliga (vierthöchste Spielklasse)) abweichende Bestimmungen erlassen.

### **§ 77 Ausbleiben des Schiedsrichters**

- (1) Bei Ausbleiben des angesetzten Schiedsrichters müssen sich beide Mannschaften auf einen anwesenden neutralen Schiedsrichter einigen. Falls mehrere neutrale Schiedsrichter anwesend sind, entscheidet bei Nichteinigung das Los. Als neutraler Schiedsrichter gilt derjenige nicht, der als Trainer einer der beteiligten Mannschaften tätig ist.
- (2) Ist kein neutraler Schiedsrichter zur Stelle, können sich die beiden Mannschaften auf einen Schiedsrichter eines der beiden spielenden Vereine oder auf eine Person einigen, die einem Verein im Bereich des DHB angehört.
- (3) In unteren Spielklassen – sie sind von den Verbänden zu benennen – müssen sich bei Ausbleiben des angesetzten Schiedsrichters die Mannschaften auf einen anwesenden Schiedsrichter einigen.
- (4) Die Verbände und der Jugendausschuss des DHB können in den Fällen nach Abs. 1 - 3 für ihren Bereich abweichende Bestimmungen erlassen.
- (5) Das Ergebnis der Einigung bzw. des Losentscheids ist vor Beginn des Spiels schriftlich auf dem Spielbericht zu bestätigen.
- (6) Spiele unter Vorbehalt sind nicht gestattet. Falls gegen die Wertung des Spiels Einwendungen innerhalb einer Frist von 3 Tagen erhoben werden, entscheidet die Spielleitende Stelle nach Anhörung des Spielgegners.  
**(siehe auch WHV-Zusatzbestimmungen zu § 77 SpO)**

### **§ 78 Schadensregulierung bei Ausbleiben des Schiedsrichters**

- (1) Wird ein Spiel wegen Ausbleiben des Schiedsrichters nicht ausgetragen oder wird aus diesem Grunde eine Wiederholung des Spiels nötig, hat die Verwaltungsinstanz, die für die Schiedsrichteransetzung zuständig ist, den nachweislich infolge des Nichterscheinens entstandenen Schaden (vgl. § 48) der Vereine zu tragen. Die Verbände können für ihren Bereich abweichende Regelungen treffen.
- (2) Im Streitfall bestimmt die zuständige Rechtsinstanz auf Antrag die Höhe der zu erstattenden Kosten.  
**(siehe auch WHV-Zusatzbestimmungen zu § 78 SpO)**

### **§ 79 Zeitnehmer, Sekretär**

- (1) Zu jedem Meisterschafts- und Pokalspiel sind Zeitnehmer und Sekretär von den beteiligten Vereinen zu stellen, soweit diese nicht von der zuständigen Stelle angesetzt werden. Die Verbände können in ihrem Bereich Ausnahmen zulassen.

- (2) Zeitnehmer und Sekretär können der Spielleitenden Stelle einen Bericht geben. Sie haben diese Absicht dem Schiedsrichter anzuzeigen, der gemäß § 81 Abs. 6 verfährt. Der Bericht ist innerhalb von 3 Tagen an die Spielleitende Stelle zu senden.  
**(siehe auch WHV-Zusatzbestimmungen zu § 79 SpO)**

### **§ 80 Spielaufsicht**

- (1) Spielaufsicht kann, außer durch Urteil nach § 12 Rechtsordnung, gestellt werden auf
- a) Anordnung der Spielleitenden Stelle,
  - b) Antrag eines Vereins.
- (2) Die Kosten der Spielaufsicht trägt
- a) im Falle von Abs. 1 Buchst. a) der von der Spielleitenden Stelle bestimmte Kostenträger,
  - b) im Falle von Abs. 1 Buchst. b) der Verein, der die Spielaufsicht beantragt hat.
- (3) Der Aufsichtführende ist berechtigt, Anordnungen zu treffen, die für die Durchführung des Spiels zweckdienlich sind; er darf in Rechte und Pflichten von Schiedsrichter, Zeitnehmer und Sekretär nicht eingreifen.
- (4) Will der Aufsichtführende einen Bericht geben, hat er dies dem Schiedsrichter anzuzeigen, der gemäß § 81 Abs. 6 verfährt. Der Bericht ist innerhalb von 3 Tagen an die Spielleitende Stelle zu senden.

### **§ 80a Technischer Delegierter in Bundesligen**

- (1) Der Technische Delegierte kann in Bundesligen, außer durch Urteil nach § 12 Rechtsordnung, gestellt werden auf
- a) Anordnung der Spielleitenden Stelle,
  - b) Antrag eines Vereins.
- (2) Die Kosten des Technischen Delegierten trägt
- a) im Falle von Abs. 1 Buchst. a) der von der Spielleitenden Stelle bestimmte Kostenträger,
  - b) im Falle von Abs. 1 Buchst. b) der antragstellende Verein.
- (3) Der Technische Delegierte ist berechtigt, Anordnungen zu treffen, die für die Durchführung des Spiels zweckdienlich sind; er darf in Rechte und Pflichten von Schiedsrichter nicht eingreifen (s. EHF-Delegiertenordnung, jedoch auch Auswechsel-Reglement Nr. 7, 8 und Erläuterungen zu den Spielregeln Nr. 9, letzter Absatz).
- (4) Will der Technische Delegierte einen Bericht geben, hat er dies dem Schiedsrichter anzuzeigen, der gemäß § 81 Abs. 6 verfährt. Der Bericht ist innerhalb von 3 Tagen an die Spielleitende Stelle zu senden.
- (5) Der Technische Delegierte hat seinen Platz am Tisch des Zeitnehmers / Sekretärs.

### **§ 81 Spielbericht**

- (1) Zu jedem Spiel (auch Freundschaftsspiel) ist ein Spielbericht auszufüllen.
- (2) Der Schiedsrichter prüft vor dem Spiel die Spielausweise nach dem ausgefüllten Spielbericht. Wird ein Spielausweis vorgelegt, der von den für diese Klasse üblichen Ausweisen abweicht, hat der Schiedsrichter im Spielbericht darauf hinzuweisen.
- (3) Spieler, deren Spielausweise nicht vorliegen, bestätigen die Teilnahme am Spiel in der entsprechenden Rubrik des Spielberichtes unterschriftlich mit Angabe des Geburtsdatums. Mit der Unterschrift bestätigt der Spieler, dass er für den Verein an diesem Tage spielberechtigt ist. Fehlende Spielausweise sind vom Verein innerhalb von 5 Tagen mit Freibriefumschlag für die Rücksendung an die Spielleitende Stelle einzuschicken, wenn diese angefordert werden.
- (4) Auf dem Spielbericht aufgeführte Spieler haben am Spiel teilgenommen, auch wenn sie nicht eingesetzt worden sind.
- (5) Der Schiedsrichter hat im Spielbericht die Wahrnehmungen zu schildern, die ihn jeweils veranlassen, Ausschlüsse oder Disqualifikationen auszusprechen. Wertet der Schiedsrichter das von ihm wahrgenommene und als grob unsportlich angesehene Verhalten gleichzeitig als Beleidigung oder Bedrohung des Schiedsrichters, Zeitnehmers, Sekretärs oder der Spielaufsicht / des Technischen Delegierten, eines Mannschaftsoffiziellen, Spielers oder Zuschauers (einer anderen Person), hat er dies im Spielbericht zu vermerken.
- (6) Von einem Vereinsvertreter oder einer betroffenen Person vorgebrachte Einspruchsgründe sind vom Schiedsrichter im Spielbericht zu vermerken. Gleiches gilt für angekündigte Berichte der Spielaufsicht, des Technischen Delegierten, des Zeitnehmers oder des Sekretärs.
- (7) Die Mannschaftsverantwortlichen haben die Kenntnisnahme aller im Spielbericht vermerkten Eintragungen in Gegenwart des Schiedsrichters unterschriftlich zu bescheinigen.
- (8) Die Spielleitende Stelle ist nicht befugt, im Spielbericht eingetragene Ausschlüsse oder Disqualifikationen aufzuheben oder die von dem Schiedsrichter als Beleidigung oder Bedrohung vorgenommene Wertung zu ändern.
- (9) Spielberichte der Schiedsrichter müssen spätestens am 1. Werktag nach dem Spieltage an die Spielleitende Stelle gesandt werden.

## **Abschnitt XIV – Sonstige Bestimmungen**

### **§ 82 Abstellen von Spielern**

- (1) Spieler, die zu einem Auswahlspiel oder zu einem Lehrgang einberufen werden, müssen zu diesem Zweck von ihrem Verein freigegeben werden. Die Einberufung ist dem zuständigen Verband mitzuteilen.
- (2) Falls bei Einberufung von Spielern, die keiner Mannschaft der Bundesliga angehören, eine Frist von 14 Tagen vor der geplanten Maßnahme nicht eingehalten wird, ist die Zustimmung des jeweiligen Verbandes einzuholen.
- (3) Diese Zustimmung entfällt nur, sofern der DHB den Verbänden
  - a) bis spätestens 1. Februar seine Termine für die nächste Hallensaison und
  - b) bis spätestens 1. Oktober seine Kaderlisten für die nächste Hallensaison bekanntgegeben hat.

- (4) Spieler, die Auswahlspielen oder Schulungs- bzw. Sichtungslerngängen – mit Ausnahme von Übungsleiterlehrgängen – fernbleiben, dürfen für die Tage der Veranstaltung in keiner Mannschaft ihres Vereins zum Einsatz kommen, sofern keine Freigabe durch die einberufende Stelle erfolgt ist. Bei Verstößen gegen dieses Verbot ist das Spiel der betreffenden Mannschaft als verloren zu werten und ihr Verein mit einer Geldstrafe zu belegen – vgl. § 5a Buchst. e) Rechtsordnung –. Das Spielverbot gilt jedoch nicht als persönliche Sperre des Spielers. Der Spieler, der gegen das Verbot von Satz 1 verstößt, kann gesperrt werden – vgl. § 5 b Rechtsordnung –.
- (5) Das Spielverbot nach Abs. 4 entfällt jedoch im Falle des § 20 Abs. 1 S. 3, sofern keine Zustimmung des zuständigen Regional- bzw. Landesverbandes gemäß Abs. 2 erfolgt ist.
- (6) Spieler, die unentschuldigt nicht an Lehrgängen und Auswahlspielen teilnehmen, können gesperrt werden. Verschuldet ein Verein die Nichtteilnahme, ist in jedem Falle eine Geldbuße zu verhängen .
- (7) Ein Verein, der einen oder mehrere Spieler bzw. einen Jugendsprecher zu einem Auswahlspiel, Lehrgang oder einer sonstigen Maßnahme der satzungsgemäßen Organe des DHB oder seiner Verbände abstellen muss, kann die Verlegung angesetzter Spiele beantragen; Spiele der Jugendmannschaften sind zu verlegen.
- (8) Die Verpflichtung für einen Verein der Bundesligen, Spieler abzustellen, entfällt, falls seitens des DHB keine Spielunfähigkeitsversicherung zugunsten des abstellenden Vereins für dessen Spieler abgeschlossen ist. Die Höhe der Versicherungssumme ist zwischen betreffendem Ligaverband und DHB-Präsidium einvernehmlich festzulegen.
- (9) Die Verbände können im Falle des Abs. 7 für Maßnahmen ihres Bereiches abweichende Bestimmungen erlassen.

**(siehe auch WHV-Zusatzbestimmungen zu § 82 SpO)**

### **§ 83 Sperre**

- (1) Gesperrte Spieler, Mannschaftsoffizielle, Trainer, Übungsleiter, Betreuer sowie Schiedsrichter, Zeitnehmer und Sekretäre sind für den Zeitraum der Sperre von der Teilnahme an Spielen ausgeschlossen. Sie gelten als nichtspielberechtigt. Sie dürfen auch nicht an Freundschaftsspielen teilnehmen sowie in der Sperrzeit eine der vorgenannten Funktionen bei Spielen ausüben.
- (2) Gesperrte Mannschaften oder Abteilungen sind während der Sperre vom Spielbetrieb ausgeschlossen. Bei einer Abteilungssperre sind die Jugendmannschaften ausgenommen, wenn dies nicht ausdrücklich anders bestimmt wird.

### **§ 84 Hallen- oder Platzsperre**

- (1) Neben der Verhängung einer Hallen- oder Platzsperre gegen einen Verein durch Urteil der Rechtsinstanzen kann eine solche auch durch die Spielleitende Stelle angeordnet werden, wenn der Schutz von Schiedsrichtern, Zeitnehmern, Sekretären, Spielern, Mannschaftsoffiziellen, Spielaufsichten / Technischen Delegierten oder Zuschauern nicht gewährleistet war, auch wenn dem Heimverein eine schuldhaft Vernachlässigung des Ordnungsdienstes im Sinne des § 14 Abs. 1 Ziff. 3 Rechtsordnung nicht nachzuweisen ist.

- (2) Auf gesperrten Plätzen und in gesperrten Hallen darf während der Sperre kein Meisterschafts- oder Pokalspiel ausgetragen werden. Soll sich die Platz- oder Hallensperre auch auf Freundschaftsspiele erstrecken, muss dies ausdrücklich bestimmt werden.

Die während einer Platz- oder Hallensperre angesetzten Meisterschafts- und Pokalspiele sind an neutralem Ort auszutragen. Die Spielleitende Stelle bestimmt den Austragungsort. Der bestrafte Verein gilt als Heimverein. Die Verbände können für ihren Bereich abweichende Bestimmungen erlassen.

### **§ 85 Trainer, Mannschaftsoffizielle**

- (1) Vereine, die einen Trainer einsetzen, sind verpflichtet, diesen dem zuständigen Verband zu melden.
- (2) Ein aktiver Spieler darf nicht mehr als 2 Vereinen gleichzeitig als Trainer zur Verfügung stehen.
- (3) Mannschaftsoffizielle gemäß Regel 4:2-3 dürfen ihren Spielern unter Beachtung des Auswechselraum-Reglements Weisungen erteilen. Sie dürfen das Spiel und dessen Leitung durch den Schiedsrichter nicht behindern oder stören.

### **§ 86 Dopingverbot**

- (1) Doping ist im Bereich des DHB und seiner Verbände sowie der angeschlossenen Vereine und Spielgemeinschaften verboten. Doping ist die Anwendung (Einnahme, Injektion oder Verabreichung) einer Doping-Substanz, die zu einer unphysiologischen oder künstlichen Steigerung der physischen und psychischen Leistungsfähigkeit des Spielers geeignet ist.
- (2) Die Anordnung der Dopingkontrollen obliegt der vom Präsidium des DHB eingesetzten Anti-Doping-Kommission.
- (3) Jeder Spieler ist verpflichtet, sich einer angeordneten Dopingkontrolle zu unterziehen.
- (4) Spieler oder Dritte (z. B. Mannschaftenverantwortlicher, Trainer, Betreuer, Arzt, Masseur oder sonstige Vereins-, Spielgemeinschafts- und Verbandsmitglieder), die Doping-Substanzen anwenden, jemanden zu deren Anwendung veranlassen oder solche anbieten, werden bestraft.
- (5) Jeder Verein bzw. jede Spielgemeinschaft haben zu gewährleisten, dass ihre Spieler nicht gedopt sind und sich angeordneten Dopingkontrollen unterziehen. Dem Verein bzw. der Spielgemeinschaft ist das Handeln der Mitglieder, Mitarbeiter und der beauftragten Personen zuzurechnen.
- (6) Einzelheiten sind in dem vom Präsidium des DHB erlassenen Anti-Doping-Reglement geregelt, das auch eine Liste der verbotenen Doping-Substanzen enthält.

### **§ 87 Handballregeln, Inkrafttreten**

- (1) Alle Spiele werden nach den Handballregeln der IHF in der Fassung des DHB ausgetragen.
- (2) Die Landesverbände können für ihren Bereich abweichende Bestimmungen zur Anwendung der Handballregeln über die Spielzeitunterbrechung bei „Team-Time-out“ („Auszeit“) erlassen. Die Verbände können für ihren Bereich für den Spielbetrieb der Jugend F bis einschließlich Jugend C ergänzende Bestimmungen zu den IHF-Regeln erlassen.

- (3) Die von der IHF beschlossenen Ergänzungen und Änderungen der Handballregeln, der Kommentare, der IHF-Handzeichen, des Auswechselraum-Reglements und der Erläuterungen zu den Spielregeln, welche mit Beginn des neuen Spieljahres Gültigkeit haben sollen, müssen den Verbänden des DHB bis zum 30. April des jeweiligen Jahres zugänglich gemacht werden.
- (4) Sämtliche nach dem 30. April eines Jahres bekannt gegebenen Neuerungen und Änderungen gemäß Abs. 3 sollen im Bereich des DHB erst mit Beginn des Spieljahres im nächsten Kalenderjahr Gültigkeit haben.  
**(siehe auch WHV-Zusatzbestimmungen zu § 87 SpO)**

### **§ 88 Verbindlichkeit der Spielordnung, Inkrafttreten**

- (1) Diese Spielordnung ist für den gesamten Spielbetrieb im Bereich des DHB, der Verbände und der Vereine verbindlich.
- (2) Soweit die Verbände zum Erlass abweichender oder zusätzlicher Bestimmungen ermächtigt sind, bedürfen diese des Beschlusses des jeweils für Ordnungserlasse bzw. -änderungen satzungsgemäß zuständigen Organs. Bei zwischenverbandlichen Wettbewerben gilt diese Ermächtigung in gleicher Weise für das vertraglich bestimmte Organ.
- (3) Diese Spielordnung ist im Juli 2004 in Kraft getreten.